

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(4. LBesÄndG M-V)**

A Problem und Ziel

I. Professorenbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az.: 2 BvL 4/10) entschieden, dass die Besoldung der W-2-Professuren im Land Hessen nicht den Anforderungen des über Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz geschützten Alimentationsprinzips entspricht.

Die W-2-Besoldung des Klägers sei „evident unzureichend“, weil das feste Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 zu gering sei, um dem Kläger einen nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Nach Auffassung des Gerichtes werde die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze nicht durch die variablen Leistungsbezüge aufgehoben. Der Gesetzgeber könne dem Alimentationsprinzip zwar in der Weise Rechnung tragen, dass er Teile des Gehaltes leistungsabhängig gestalte. Bei einem für sich genommen nicht ausreichenden Grundgehalt müssten die variablen Leistungsbezüge, um das Grundgehalt alimentativ aufstocken zu können, aber für jede Professorin und jeden Professor zugänglich und verstetigt sein. Dies sei bei der gegenwärtigen Ausgestaltung der Leistungsbezüge jedoch nicht der Fall. Sie weise lediglich einen additiven, aber keinen alimentativen Charakter auf und sei deshalb nicht geeignet, Alimentationsdefizite der Festgehälter auszugleichen.

Das Bundesverfassungsgericht gab dem hessischen Besoldungsgesetzgeber auf, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Das Urteil betrifft unmittelbar nur das Besoldungsrecht des Landes Hessen. Es strahlt jedoch auf inhaltlich entsprechende Regelungen des Bundes und anderer Länder aus. Da auch in Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Regelungen bestehen, ergibt sich hier ebenfalls entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Lehrerverbeamtung und Lehrkräftebesoldung

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung, ab dem Schuljahr 2014/ 2015 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu verbeamten, ist es notwendig, entsprechende neue besoldungsrechtliche Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an Regionalen Schulen und an Förderschulen, zudem Ämter mit Leitungsfunktionen an diesen und den übrigen Schulformen sowie Ämter in der neu organisierten Bildungsverwaltung vorzusehen.

Die benötigten Amtsbezeichnungen sind bei einer Verbeamtung unabdingbare Voraussetzung für die Zuordnung zu der entsprechenden Besoldungsgruppe.

III. Sonstiger Regelungsbedarf im Besoldungsrecht

1. Berücksichtigung beschäftigungsunterbrechender Zeiten als berufliche Erfahrungszeiten

Die Festsetzung der Besoldungshöhe innerhalb einer Besoldungsgruppe findet bei Einstellung oder Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes seit dem 1. August 2011 nicht mehr nach dem Lebensalter statt. Die bis dahin bundesbesoldungsrechtlich vorgesehene altersbezogene Festsetzung der Besoldungshöhe war vom Europäischen Gerichtshof wegen ihrer altersdiskriminierenden Wirkung beanstandet worden. Nunmehr findet landesrechtlich die Einordnung in Erfahrungsstufen unter Berücksichtigung bisher gewonnener beruflicher Erfahrungen („Erfahrungszeiten“) statt.

Der bisherige Katalog bestimmter Ereignisse, die eine Unterbrechung von Dienstzeiten bewirken, sich bei Festsetzung der Erfahrungsstufe aber dennoch nicht nachteilig auswirken sollen, umfasst derzeit zum Beispiel das Ableisten des Grundwehr- oder Zivildienstes. Die seit dem Wegfall der Wehrpflicht in 2011 neu entstandene Möglichkeit der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes ist bisher noch nicht enthalten.

Zudem besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Gleichbehandlung von Kindererziehungszeiten, die sowohl in vorangegangenen Dienstverhältnissen (außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern) als auch im aktuellen Dienstverhältnis (bei einem hiesigen Dienstherrn) bis zu einem Unterbrechungszeitraum von drei Jahren je Kind wie Erfahrungszeiten behandelt werden.

2. Amtsbezeichnung der beziehungsweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Weiterer Änderungsbedarf - ohne materiell-rechtliche Auswirkungen - ergibt sich im Hinblick auf die Amtsbezeichnung der beziehungsweise des Landesbeauftragten für Datenschutz in der Landesbesoldungsordnung B.

3. Streichung weggefallener Amtsbezeichnungen und Regelungen

Weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf ergibt sich in den Landesbesoldungsordnungen A und B auch hinsichtlich Regelungen und Bezeichnungen zu mittlerweile weggefallenen Leitungsämtern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

4. Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Es besteht redaktioneller Anpassungsbedarf in § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre an die in Landesrecht übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

IV. Änderungsbedarfe in versorgungsrechtlichen Vorschriften

1. Vermeiden von Zeiten einer Doppelversorgung

Bei einer Verbeamtung führen Vordienstzeiten außerhalb eines Beamtenverhältnisses zur Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Da in diesen Vordienstzeiträumen auch rentenrechtliche Versorgungsansprüche erworben wurden, entstehen parallele Versorgungsansprüche, die insbesondere bei umfangreicheren Vordienstzeiten zu einer Doppelversorgung und damit zu einer Besserstellung von Spätverbeamteten gegenüber „Nur-Beamtinnen“ beziehungsweise „Nur-Beamten“ führen. Dieses Missverhältnis sollte vermieden werden.

2. Verringerung der versorgungswirksamen Mindestbezugsdauer von Leistungsbezügen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung, wonach sich die Versorgung einer Beamtin oder eines Beamten aus den Dienstbezügen eines höheren Beförderungsamtes nur dann bemessen darf, wenn es wenigstens drei Jahre statt wie früher zwei Jahre bekleidet wurde (§ 5 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG -), für nichtig erklärt. Die unbeanstandete Mindestbezugsdauer von zwei Jahren ist im Bereich der Professorenbesoldung für Leistungsbezüge, die ruhegehaltfähig sind, bislang noch nicht umgesetzt.

3. Einbeziehung von Sonderurlaub bei besonderem dienstlichen Interesse

Ergänzend besteht Regelungsbedarf, dass ein Sonderurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist für die Anerkennung der Dienstbezüge eines höheren Beförderungsamtes auf die Versorgung liegt, unschädlich ist, wenn die Gewährung des Sonderurlaubes im dienstlichen oder öffentlichen Interesse erfolgt und der Dienstherr diese Zeit im Vorhinein als ruhegehaltfähig anerkannt hat.

B Lösung

Zu I. Professorenbesoldung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Anhebung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 um 600 Euro vorgesehen, um damit ein verfassungsgemäßes Alimentationsniveau zu erreichen.

Wegen des Abstandsgebotes (funktionsgerechte Bewertung des Amtes nach § 18 Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz M-V), die eine differenzierende Bewertung zum nächsthöheren Amt der Besoldungsgruppe W 3 erfordert, wird infolgedessen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 um 500 Euro angehoben, um eine ausreichende Differenzierung beizubehalten.

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze wird bei den Professorinnen und Professoren, die bereits Leistungsbezüge in ausreichender Höhe erhalten, auf die in der Vergangenheit festgesetzten beziehungsweise vereinbarten Leistungsbezüge in einem bestimmten Umfang bis zur Höhe von maximal 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3 angerechnet.

Die Anrechnung gewährleistet, dass zum einen keine Professorin und kein Professor in der Gesamtbesoldung schlechter gestellt wird und zum anderen diejenigen Professorinnen und Professoren, die bereits über ausreichende Leistungsbezüge verfügen, keine zusätzlichen Leistungsbezüge erhalten. Denn dieses würde sich im Ergebnis als Überkompensierung darstellen.

Um hierbei das bisherige Leistungsgefüge unter den Professorinnen und Professoren weiterhin abzubilden, werden die bereits bezogenen Leistungsbezüge in der Regel nicht voll, sondern zu 75 Prozent angerechnet. Im Umkehrschluss bleiben in der Regel 25 Prozent der bereits bezogenen Leistungsbezüge anrechnungsfrei.

Zu II. Lehrerverbeamtung und Lehrkräftebesoldung

Soweit sich die benötigten Ämter derzeit weder aus den Lehrer- und Funktionsämterbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung A noch aus der Landesbesoldungsordnung A ergeben, werden die neuen Amtsbezeichnungen und deren Zuordnung zu den verschiedenen Besoldungsgruppen entsprechend einer nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vorzunehmenden Bewertung in der Landesbesoldungsordnung A aufgenommen.

Dabei wird den Schulformen Regionale Schule und Förderschule und den daraus folgenden Lehramtsbezeichnungen ebenso Rechnung getragen wie den organisatorischen Veränderungen im Bereich der Schulaufsicht bzw. Bildungsverwaltung.

Zu III. Sonstiger Regelungsbedarf im Besoldungsrecht

Die Vorschrift des § 21 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) wird zum einen um Zeiten, die wie der neu eingeführte freiwillige Wehrdienst nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, ergänzt. Diese Zeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie „echte“ Erfahrungszeiten.

Zum anderen erfolgt in § 21 Absatz 1 LBesG die ausdrückliche Benennung von Kindererziehungszeiten, die - soweit diese ein vorherig bestehendes Dienstverhältnis unterbrochen haben - in einem Umfang von bis zu drei Jahren je Kind wie Erfahrungszeiten behandelt werden.

Die Landesbesoldungsordnung B wird in Bezug auf die Amtsbezeichnung der beziehungsweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden weitere besoldungsrechtliche Anpassungsbedarfe redaktioneller Art (Streichung einiger Amtsbezeichnungen von Leitungssämtern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Anpassung der Regelungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre an die übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen) vorgenommen.

Zu IV. Regelungsbedarf im Versorgungsrecht

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Begrenzung der nach §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten auf insgesamt fünf Jahre vorgenommen, um eine Doppelversorgung aus derartigen Vorbeschäftigungszeiten weitgehend zu vermeiden.

Aus Vertrauensschutzgründen erfolgt diese Umstellung für künftige Verbeamtungen.

Die Regelung zur versorgungswirksamen Mindestbezugsdauer wird auch für den Bereich der Leistungsbezüge von drei auf zwei Jahre angepasst. Zeiten eines Sonderurlaubes in diesem Zeitraum sind hierbei unschädlich, wenn der Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeit im Vorweg anerkannt hat.

C Alternativen

Zu I. Professorenbesoldung

1. Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage (keine Änderung der Professorenbesoldung)

Das Beibehalten der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich der Professorenbesoldung würde Minderausgaben im Landeshaushalt in Höhe von rund 724 000 Euro pro Jahr bewirken.

Das Unterlassen der auch in den anderen Bundesländern vorgenommenen oder beabsichtigten Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils zur Professorenbesoldung birgt ein hohes prozessuales Risiko. Unteralimentierte Professorinnen und Professoren dürften Bezüge klageweise geltend machen. Die Prozesse würden – mit Blick auf die hohen Erfolgchancen aufgrund vergleichbarer Sachverhalte – ihrem Volumen nach nicht nur vergleichbare Kostensteigerungen, sondern zusätzliche Prozess-, Anwalts- und Verzugszinszahlungen ab Rechtshängigkeit der Verfahren bewirken.

2. Anpassung der Professorenbesoldung unter Veränderung der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Parameter

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber freigestellt, auf welchem Wege er ein verfassungskonformes Besoldungsniveau erreicht. Somit kommt als grundsätzliche Herangehensweise in Betracht,

- das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 zu erhöhen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf für das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt (vergleiche auch Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg),
- die Leistungsbezüge zum Beispiel über sogenannte „Mindest- oder Grundleistungsbezüge“ stärker alimentativ auszugestalten (vergleiche Bremen, Hamburg, Brandenburg, Berlin und Rheinland-Pfalz),
- zur seinerzeit abgelösten Besoldungsordnung C (BesO C) zurückzukehren (kein Land) oder
- ganz oder teilweise zu einer vergleichbaren Besoldungsordnung (ähnlich der BesO C, jedoch mit einer eventuell geringeren Anzahl an Erfahrungsstufen) zurückzukehren (vergleiche Bund, Hessen, Bayern und Sachsen).

Innerhalb dieser Lösungsansätze ist jede denkbare Kombination aus Anhebung der Besoldung in W 2, Auswirkung auf die Besoldung in W 3 sowie Umfang und Einbeziehung bisher bezogener Leistungsbezüge durch unterschiedliche Anrechnungsvorschriften möglich, solange sie das Ziel einer verfassungskonformen Bezahlung erreicht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Professorenbesoldung unter Veränderung des diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Lösungsansatzes (Anheben des Grundgehaltes) und seiner Parameter zulässig.

Wegen der Vielzahl der veränderlichen Parameter und deren Auswirkungen sind sie allerdings weder im Vergleich zum Gesetzentwurf noch zu den Alternativen, wie sie zum Beispiel von anderen Ländern umgesetzt wurden oder werden, angemessen darstell- und bewertbar.

Zu II. Lehrerverbeamtung und Lehrkräftebesoldung

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage (kein Ausweisen neuer Lehr- und Funktionsämter im Bildungsbereich, keine Anhebung der Stellenbewertung im Bereich Regionale Schule)

Das Beibehalten der gegenwärtigen Rechtslage würde Minderausgaben im Landeshaushalt in Höhe von rund 34 Millionen Euro in 2014 sowie (ab 2015) jährlich etwa 9,2 Millionen Euro bewirken.

Ohne entsprechende Ämterbezeichnungen wäre eine Verbeamtung, die auch der Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufes dient, in großen Bereichen nicht möglich. Dieses würde insbesondere die neu gebildeten Schulformen Regionale Schule und Förderschule betreffen und zu unvermeidbaren Nachteilen bei der Gewinnung pädagogischer Fachkräfte führen. Diese Nachteile würden sich im Bereich der Regionalen Schulen durch die abweichende Einstufung der Lehrkräfte gegenüber dem Förderschul- oder Gesamtschulbereich zudem deutlicher ausprägen.

Zu III. Sonstige Regelungen im Besoldungsrecht

Beibehalten der gegenwärtigen Rechtslage (keine Regelungen zur Behandlung beschäftigungsunterbrechender Zeiten wie den freiwilligen Wehrdienst, den Kindererziehungszeiten in vorangegangenen Dienstverhältnissen)

Ohne die Berücksichtigung des neu geschaffenen „freiwilligen Wehrdienstes“ bliebe eine Regelungslücke offen, die diesen beruflichen Werdegang ungerechtfertigt anders behandelt als den regelmäßig berücksichtigten Grundwehr- oder Zivildienst.

Sollten Kindererziehungszeiten nur im aktuell bestehenden, nicht aber in vorangegangenen Dienstverhältnissen berücksichtigt werden, würde dies zu einer nicht sachgerechten Differenzierung führen. Ohne klarstellenden Hinweis würden Zweifel an der Reichweite der Vorschrift (weiter) bestehen.

Zu IV. Sonstige Regelungen im Versorgungsrecht

Beibehalten der gegenwärtigen Rechtslage (keine künftige Begrenzung von Zeiten einer Doppelversorgung auf maximal fünf Jahre, keine Verringerung der Mindestbezugszeit von Leistungsbezügen von drei auf zwei Jahre, Unterlassen der Einbeziehung von Sonderurlaub in diese Wartefrist, wenn der Sonderurlaub anerkannten Interessen des Dienstherrn dient).

Ein Beibehalten der Rechtslage würde Doppelversorgungen in erheblichem Umfang aus ein- und derselben Beschäftigungszeit im Rentenversicherungs- und Beamtenversorgungsbereich bewirken und damit eine ungerechtfertigte Besserstellung von Spätverbeamteten gegenüber „Nur-Beamtinnen“ beziehungsweise „Nur-Beamten“ fortführen.

In Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen würde das Festhalten an der Dreijahresfrist als Mindestbezugsdauer für deren Ruhegehaltfähigkeit einen sachwidrigen Systembruch gegenüber der Zweijahresfrist für die anderen alimentativen Bezügebestandteile bedeuten. Ob sich dieses mit Blick auf die Leistungsbezüge, die mit der Professorenbesoldungsreform ebenfalls an alimentativer Stärke gewinnen, und mit Blick auf die Rechtsprechung zu der beanstandeten Dreijahresfrist bei anderen alimentativen Bestandteilen für diesen Bezügebestandteil verfassungsrechtlich halten ließe, ist zweifelhaft.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Prüfung der Notwendigkeit nach § 3 GGO II ist erfolgt. Die Änderung dient zum einen der Umsetzung einer verfassungsgerichtlich festgestellten Unteralimentierung. Diese betrifft formal zwar nur das Land Hessen, ist aber in gleicher Weise auf den Bund und die übrigen Länder, somit auch auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar. Zum anderen sind Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an den neu geschaffenen Schulformen und in der Schul- und Bildungsaufsicht zwingend notwendig. Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung ist hierbei wegen des geltenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung nur gesetzlich möglich. Die weiteren beabsichtigten Änderungen im Bereich der Besoldung und Versorgung sind wegen des Gesetzesvorbehalts in gleicher Weise nur gesetzlich möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu I. Professorenbesoldung

Die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Professorenbesoldung führt zu einer jährlichen, durch die Rückwirkung auch das Jahr 2013 einschließenden Mehrbelastung des Landeshaushaltes von 724 000 Euro. Dieser anfängliche Betrag erhöht sich - entsprechend des allgemeinen Aufwuchses des Hochschulkorridors - jährlich um 1,5 Prozent.

Der oben genannte Betrag kompensiert zum einen vollständig die Anhebung der Aktivenbesoldung von etwa 645 000 Euro. Die verbleibende Differenz stellt eine Beteiligung an den von den Hochschulen für die Einstellungsjahrgänge ab 2008 zu leistenden Zuführungen zum Versorgungsfonds dar. Diese Zuführungen beziehen sich zum einen auf die Zahlbeträge, die durch die oben genannte Anhebung der Aktivenbesoldung „neu“ entstehen. Zum andern berücksichtigen sie „alte“, bereits derzeit bezogene, nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die mit Einarbeitung in das Grundgehalt (und Anrechnung) ohne zusätzlichen Zahlbetrag ruhegehaltfähig und damit erstmalig zuführungspflichtig werden (sogenanntes „Erstarken von Leistungsbezügen“).

In oben genannter Höhe von 724 000 Euro sind die Mehrbelastungen im Entwurf zum Doppelhaushalt 2014/2015 berücksichtigt. Darüber hinausgehende Ausgaben sind von den Hochschulen aus dem vorhandenen Budget zu leisten.

Die Koalitionsfraktionen haben sich im Finanzausschuss darauf verständigt, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die aus der Neuregelung der Professorenbesoldung resultierenden Mehrkosten der Hochschulen zu überprüfen und anzupassen.

Zu II. Lehrerverbeamtung und Lehrkräftebesoldung

In 2014 besteht darüber hinaus ein einmaliger Mehrbedarf von knapp 34 Millionen Euro sowie nachfolgend ein jährlicher Mehrbedarf von 9,2 Millionen Euro ab 2015. Die genannten Mehrbelastungen beruhen im Einzelnen auf Folgendem:

Mehrkosten entstehen zum einen - in Abhängigkeit vom Umfang der Verbeamtung vorhandener, bisher tarifbeschäftigter Lehrkräfte und deren besoldungsrechtlichen Eingruppierung - in Höhe der Rücklagen, die bei Anerkennung von Vordienstzeiten zusätzlich dem Versorgungsfonds zuzuführen sind. Diese lassen sich - unter der Annahme der Verbeamtung von rund 560 bis dato tarifbeschäftigten Lehrkräften - mit etwa 29,9 Millionen Euro als Einmalbelastung in 2014 beziffern.

Zum anderen bewirkt die vorgesehene Ämteranhebung der Regionalschullehrkräfte von A 12 nach A 13 finanzielle Auswirkungen auch im Bereich der tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Die finanziellen Auswirkungen der tariflichen Höhergruppierungen Sekundarstufe I von E 11 nach E 13 wurden im Haushalt 2014/2015 mit rund 4,03 Millionen Euro (2014) und 9,2 Millionen Euro (2015) berücksichtigt.

Der Berechnung liegt die Annahme von rund 2 000 relevanten Lehrkräften zugrunde. Dementsprechend wurden gemäß Ziffer 4.3.6.1 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2014/2015 vom 30. November 2012 die finanziellen Auswirkungen aus dem Differenzbetrag der durchschnittlichen Ausgaben (sogenannte Nasensätze) von E 11 nach E 13 und der erwarteten Fallzahl ermittelt.

Die im Bereich der Bildungsverwaltung im Zuge von zwei Ämterbewertungen vorgesehene Anhebung durch Amtszulagen erfolgt kostenneutral über Umschichtung einer entsprechenden Anzahl von Dienstposten mit betragsgleichen Amtszulagen aus anderen Kapiteln. Die unveränderte Bewertung eines dritten Amtes ist künftig von veränderten Anforderungen (Wegfall der Abhängigkeit von der Anzahl der dem Dienstposteninhaber unterstellten Personen) abhängig. Das Beibehalten der Bewertung bewirkt insoweit keine gegenzufinanzierenden Mehrkosten.

Zu III. Sonstige Regelungen im Besoldungsrecht

Die Einbeziehung des freiwilligen Wehrdienstes in den Katalog erfahrungsunschädlicher Zeit führt zu keinen Mehrkosten, die über die Berücksichtigung des bis dato zu leistenden Grundwehrdienstes oder Zivildienstes hinausgingen.

Die klarstellende Regelung zu Kindererziehungszeiten führt zu geschätzten Mehrkosten von jährlich etwa 25 000 Euro. Die Regelung wirkt sich in wenigen Einzelfällen, in denen Beamtinnen und Beamte seit August 2011 aus anderen Bundesländern oder dem Bund in den Geltungsbereich des LBesG versetzt wurden, aus. Voraussetzung für eine Kostenrelevanz ist hierbei, dass vor der Versetzung tatsächlich Erziehungszeiten in Anspruch genommen wurden, die das vorherige Dienstverhältnis unterbrochen haben und dass diese Zeiträume bei Festsetzung der Erfahrungsstufe in Mecklenburg-Vorpommern nicht wie Erziehungszeiten behandelt wurden. Im Landesbereich sind derzeit 10 in Betracht kommende Zahlfälle bekannt.

Die weitere Regelung (Weitergeltung von erweiterten Stellenobergrenzen bisheriger Oberbehörden bei Aufgabenfortführung in anderer Rechtsform) führt zu keinen Mehrkosten gegenüber dem Status Quo.

Zu IV. Sonstige Regelungen im Versorgungsrecht

Die künftige Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 BeamtVÜG führt zu keinen Mehrkosten, sondern bewirkt die Verminderung zukünftiger Versorgungslasten durch das Vermeiden von Doppelversorgungen und damit entstehender Doppelzahlungen.

Der Minderungseffekt ist nicht belastbar zu beziffern. Dieses hängt einerseits von der Zahl der künftigen Verbeamtungen, andererseits vom Umfang individueller, berücksichtigungsfähiger Vordienstzeiten ab. Die Anzahl der Einstellungs- oder Versetzungsfälle, in denen die künftige Begrenzung berücksichtigungsfähiger Vordienstzeiten auf fünf Jahre tatsächlich greift oder greifen wird, ist insbesondere im Hinblick auf den unbegrenzten Anwendungszeitraum der Norm nicht abschätzbar. Diesbezügliche Hochrechnungen entstehender Versorgungslasten wären rein spekulativ. Zumal diese eine Vielzahl von Aspekten, wie das Ruhestandseintrittsverhalten der Bestandsbeamtinnen und -beamten, den Umfang der Nachbesetzung von Stellen durch Neuverbeamtungen, berücksichtigen müsste, ist dieses schon mit Blick auf den knappen Zeitplan nicht leistbar.

Die finanziellen Auswirkungen der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach einer Mindestbezugsdauer von zwei statt drei Jahren sowie der gegebenenfalls zu erfolgenden Berücksichtigung von Sonderurlaubszeiten innerhalb dieses Mindestbezugszeitraumes beschränken sich voraussichtlich auf wenige Einzelfälle, in denen

- der Versorgungsfall einer Professorin oder eines Professors nicht wie bisher drei Jahre, sondern zwei Jahre nach der letzten strukturellen Bezügeveränderung (Hinzukommen von Leistungsbezügen) eintritt,
- und die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge die mit diesem Gesetz angepassten Obergrenzen (23,1 % des Grundgehaltes in W 2 beziehungsweise 27,9 % des Grundgehaltes in W 3) noch nicht erreicht haben sollten.

Im Bereich der Kommunalhaushalte wirken sich lediglich zwei Regelungsinhalte,

- die klarstellende Regelung zu Kindererziehungszeiten in § 21 LBesG und
- die künftige Begrenzung berücksichtigungsfähiger Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 BeamtVÜG M-V,

wie folgt aus:

Die klarstellende Regelung zu Kindererziehungszeiten führt im Kommunalbereich zu geschätzten Mehrkosten von etwa 4 200 Euro jährlich. Die Regelung wirkt sich auf wenige Einzelfälle aus. Es handelt sich um Beamtinnen und Beamte, die seit August 2011 aus anderen Bundesländern oder dem Bund in den Kommunalbereich Mecklenburg-Vorpommern versetzt wurden. Die Zahl dieser Versetzungsfälle ist hier nicht bekannt. Aus dem rein rechnerischen Vergleich der Größenverhältnisse der jeweiligen Personalkörper Land (rund 15 000 Beamtinnen und Beamte) zu Kommunen (rund 2 500 Beamtinnen und Beamte) lassen sich Mehrkosten für Versetzungsfälle mit gegebenenfalls noch zu berücksichtigungsfähigen Erziehungszeiten im Bereich des oben genannten jährlichen Umfangs nur schätzungsweise ermitteln.

Die künftige Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 BeamtVÜG führt auch im Kommunalbereich nicht zu Mehrkosten, sondern bewirkt die Verminderung zukünftiger Versorgungslasten durch das Vermeiden von Doppelversorgungen und damit entstehenden Doppelzahlungen. Dieser Minderungseffekt ist - entsprechend den obigen Ausführungen zum Landeshaushalt - nicht belastbar zu beziffern.

2 Vollzugsaufwand

Es entsteht ein einmaliger erhöhter Vollzugsaufwand bei den in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 befindlichen Zahlfällen.

F Sonstige Kosten

Die vorgesehene Einkommensanhebung im Bereich unteralimentierter Professorinnen und Professoren wird in Einzelfällen die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken. Angesichts der Fallzahlen wird dieses für sich betrachtet aber keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen bewirken, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

G Bürokratiekosten

Keine, insbesondere werden durch das Gesetz Informationspflichten für Unternehmen weder eingeführt oder geändert noch abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 6. März 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(4. LBesÄndG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. März 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (4. LBesÄndG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung
- Artikel 2 Gesetz zu Übergangsregelungen bei der Professorenbesoldung
- Artikel 3 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
Parlamentarischer Staatssekretäre
- Artikel 7 Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 8 Änderung der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum
Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015
Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis/Bekanntmachungsermächtigung
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1 Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung

§ 1 Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2013

In der am 1. Januar 2013 gültigen Anlage 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V S. 1077) wird in der Spalte W 2 die Angabe „4354,02“ durch die Angabe „4954,02“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5278,75“ durch die Angabe „5778,75“ ersetzt.

§ 2**Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Juli 2013**

In der am 1. Juli 2013 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 810) zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVOBl. M-V S. 646) wird in der Spalte W 2 die Angabe „4466,10“ durch die Angabe „5078,10“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5409,33“ durch die Angabe „5919,33“ ersetzt.

§ 3**Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2014**

In der am 1. Januar 2014 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern wird in der Spalte W 2 die Angabe „4555,42“ durch die Angabe „5179,66“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5517,52“ durch die Angabe „6037,72“ ersetzt.

§ 4**Anhebung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2015**

In der am 1. Januar 2015 gültigen Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern wird in der Spalte W 2 die Angabe „4646,53“ durch die Angabe „5283,25“ und in der Spalte W 3 die Angabe „5627,87“ durch die Angabe „6158,47“ ersetzt.

Artikel 2**Gesetz zu Übergangsregelungen bei der Professorenbesoldung****§ 1****Anrechnung von Leistungsbezügen**

Werden ein oder mehrere Leistungsbezüge nach den §§ 12 bis 14 Landesbesoldungsgesetz gewährt, vermindern sich diese nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 um die sich aus Artikel 1 des Vierten Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes] (GVOBl. M-V S.____) ergebende Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 entsprechend.

Sofern mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, werden ruhegehaltfähige Leistungsbezüge bis zum Erreichen des maßgeblichen Höchstbetrags der Anhebung des Grundgehalts in folgender Reihenfolge und Höchstumfang vermindert:

1. 75 % der Leistungsbezüge aus Anlass der Ausübung von Wechseloptionen nach § 12 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz,
2. 75 % der unbefristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach § 12 Absatz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz,
3. 75 % der unbefristeten Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 13 Landesbesoldungsgesetz,
4. 75 % der befristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach § 12 Absatz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz,
5. 75 % der befristeten Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 13 Landesbesoldungsgesetz,
6. 100 % der Leistungsbezüge für die hauptberufliche Wahrnehmung von Aufgaben durch Leiterinnen und Leiter sowie durch Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 14 Landesbesoldungsgesetz.

Soweit eine sich so ergebende Minderung den maßgeblichen Höchstbetrag nicht erreicht, findet Satz 2 nachrangig auf nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge entsprechend Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich des Höchstbetrages und des Höchstumfangs bei nur einem zu vermindernenden Leistungsbezug entsprechend. Die Minderung findet auf weitere Leistungsbezüge, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist, Anwendung, soweit der maßgebliche Höchstbetrag nicht erreicht wird. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung ein.

§ 2 Stichtag

(1) Für am 1. Januar 2013 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 1 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(2) Für nach dem 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 1 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(3) Für ab dem 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 2 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

(4) Für ab dem 1. Januar 2014 bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in den Landesdienst eingetretene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit erstmaligem Anspruch aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erfolgt die Anrechnung nach § 1 einheitlich bis zum Erreichen des sich aus Artikel 1 § 3 für die jeweilige Besoldungsgruppe ergebenden Anhebungsbetrages.

§ 3

Versorgungsberechtigte/Hinterbliebene

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Januar 2013 aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts vorzunehmen, sofern sich hieraus ein höherer Versorgungsbezug ergibt. Für Hinterbliebene gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der im Land bekanntgemachten Fassung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift „Bekanntmachung der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird das Wort „(Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)“ angefügt.
2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „40 vom Hundert“ durch die Wörter „23,1 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 2 und 27,9 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 3“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Zweijahresfrist nach Satz 1 einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

Artikel 4 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077, 1079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „58,2 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 2 und 64,5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe W 3“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Davor liegende Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes, sind zu berücksichtigen; als Erfahrungszeiten gelten auch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, sofern sie Zeiten in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn unterbrochen haben.“

b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes sowie“.

3. In § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenerfüllung sich auf das gesamte Land erstrecken und die der Aufsicht des Landes unterstehen.“

4. Die Anlage I (zu § 2) mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) **In den Allgemeinen Vorbemerkungen** wird die Nummer 6a gestrichen.
- b) **Die Landesbesoldungsordnung A** wird wie folgt gefasst:

„Landesbesoldungsordnung A Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 9 Lehrer für Fachpraxis ^{1) 2)}

- 1) Als Eingangsamt
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10

Besoldungsgruppe A 10 Fachlehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ³⁾
^{4) 5) 6)}

Lehrer für Fachpraxis ^{1) 2)}

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 6) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie z. B. die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik, soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ^{2) 7)}
- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ²⁾
^{3) 4) 6)}

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen bei entsprechender Verwendung ^{1) 2) 3) 5)}

-
- 1) Als Eingangsamt.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
 - 3) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
 - 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
 - 5) Für Lehrer für untere Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemein bildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen.
 - 6) Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen. Soweit diese Lehrkräfte eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen, erfolgt die Einstufung als Eingangsamt.
 - 7) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 12**Fachlehrer**

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ^{2) 14)}
- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{2) 4) 5)}

Förderschullehrer ^{4) 8)}**Konrektor**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹²⁾

Lehrer

- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht ¹⁾
- mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bei entsprechender Verwendung ¹³⁾
- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen bei entsprechender Verwendung ^{4) 6)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung ^{1) 3) 4) 8) 9)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{1) 3) 4) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{1) 3) 4) 7) 8) 10)}

Regionalschullehrer^{4) 8)}

Rektor

– als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern¹²⁾

- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 5) Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend, soweit diese Lehrkräfte eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen. In diese Besoldungsgruppe können diese Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Ablegen der mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertigen Prüfung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 6) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können Lehrer nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit nachgewiesen haben. Die Beförderung kann von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Für Lehrer mit zusätzlichem Diplom für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Eingangs- und Endamt.
- 7) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule.
- 8) Soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen als Eingangs- und Endamt.
- 9) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung. Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für ein Fach.
- 10) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplomingenieure und Diplomökonominnen mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss und Lehrkräfte, wie z. B. Diplomabsolventen mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach.
- 11) Für Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

- 13) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zugleich Endamt.
 14) Als Beförderungsamt für Fachlehrer im Einstiegsamt. In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschulrat ^{5) 8)}

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung ^{3) 4) 8) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{3) 4) 11)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemein bildenden Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung ^{3) 4) 7) 8) 11)}

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Regierungsschulrat

- für sonstige schulfachliche Aufgaben ^{2) 9)}

Regionalschulrat ^{6) 8)}

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹²⁾
- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern

Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung ^{2) 4) 13) 14) 15)}
- als didaktischer Leiter an einer Gesamtschule ¹²⁾
- als Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule ¹²⁾
- als Stufenleiter an einer Gesamtschule ¹²⁾

1) (*weggefallen*)

2) Als Eingangsamt.

3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.

5) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung, zugleich Endamt; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.

- 6) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen bei entsprechender Verwendung, zugleich Endamt; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 7) Fußnote 7) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 8) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
- 9) Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.
- 10) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.
- 11) Fußnote 10) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- 13) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben. Gilt auch für Lehrkräfte nach Fußnote 10) zu Besoldungsgruppe A 12. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule bewährt haben.
- 14) Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer.
- 15) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach neuem Recht als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 14

Kanzler der Hochschule für Musik und Theater Rostock ⁴⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾

Oberregierungsschulrat

- als Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt ^{1) 3)}
- für sonstige schulfachliche Aufgaben ²⁾

Oberstudienrat ⁵⁾**Rektor**

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern
- als Leiter einer Regionalen Schule mit bis zu 180 Schülern
- als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹⁾
- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt ^{1) 3)}

Oberstudienrat

- als Leiter eines Gymnasialzweiges an einer Gesamtschule

Zweiter Regionalschulkonrektor

- einer Regionalen Schule mit mehr als 540 Schülern

-
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
 - 2) Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.
 - 3) Als Eingangsamtsamt.
 - 4) Fußnote 1) gilt entsprechend.
 - 5) Als Beförderungsamtsamt für Studienräte im Zweiten Einstiegsamt (Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen) bei der Wahrnehmung schulformbezogener herausgehobener Tätigkeiten.

Besoldungsgruppe A 15

künftig wegfallend: Direktor der Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle

künftig wegfallend: Direktor des Landesamtes für Katastrophenschutz

künftig wegfallend: Direktor des Landesprüfungsamtes für Heilberufe

Kanzler der Fachhochschule Neubrandenburg ⁴⁾

Kanzler der Fachhochschule Stralsund ⁴⁾

Kanzler der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung ⁴⁾

Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt
- für sonstige schulfachliche Aufgaben ³⁾

Schulamtsdirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Schulamtes ²⁾
- als Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern ⁶⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern ²⁾⁶⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
- als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ²⁾
- als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern ⁶⁾
- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern ²⁾⁶⁾
- als Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern
- als Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülern
- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern
- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ²⁾
- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern ²⁾
- als Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ²⁾
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ⁵⁾

- 1) (weggefallen)
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- 3) Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.
- 4) Fußnote 2) gilt entsprechend.
- 5) Für höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.
- 6) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

künftig wegfallend: Direktor des Landesamtes für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten

künftig wegfallend: Direktor des Landesjugendamtes

Fachbereichsleiter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Kanzler einer Universität

– mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis 2000

Leitender Regierungsschuldirektor ¹⁾

– als Leiter der Schulaufsicht über berufliche Schulen im Ministerium

– für sonstige schulfachliche Aufgaben ³⁾

Leitender Schulamtsdirektor

– als Leiter eines Staatlichen Schulamtes ²⁾

– als Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Oberstudiendirektor

—als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern ⁴⁾

—als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt

—als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen

—als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen

—als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern

—als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

—als Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern

Stellvertretender Direktor der Landesrundfunkzentrale

Stellvertretender Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung ²⁾

Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

-
- 1) Für höchstens 30 v. H. der Gesamtanzahl der für Regierungsschuldirektoren und Leitende Regierungsschuldirektoren ausgebrachten Planstellen.
 - 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
 - 3) Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.
 - 4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

c) **Die Landesbesoldungsordnung B** wird wie folgt geändert:

aa) **In der Besoldungsgruppe B 2** werden die Wörter

„künftig wegfallend: Direktor des Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes“ gestrichen.

bb) **In der Besoldungsgruppe B 5** werden die Wörter „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ durch die Wörter „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V)**“.

2. In der Inhaltsübersicht werden dem Abschnitt X folgende Wörter angefügt:

„§ 69g Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandene Beamte“.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Zeiten, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, gelten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Satz 1 gilt auch für die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit bei Eintritt in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 Satz 1 und die Wörter „die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über

zehn Jahre hinaus“ werden durch die Wörter „soweit zusammen mit den nach § 10 anzuerkennenden Zeiten eine Gesamtzeit von fünf Jahren nicht überschritten wird“ ersetzt.

a) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 findet Anwendung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zeiten nach Absatz 1, für die eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Altersversorgungsleistung besteht, die nicht der Regelung des § 55 unterfällt, können nur insoweit berücksichtigt werden, als das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten ergebende Ruhegehalt nicht die Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 überschreitet.“

5. Nach § 69f wird folgender § 69g eingefügt:

„§ 69g

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am [Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern] vorhandene Beamte

Für Beamte, die am Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhanden sind, finden die Vorschriften der §§ 10 und 11 in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht die Anwendung neuen Rechts günstiger ist.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 291), das zuletzt durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239, 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Amtsbezüge erhalten die Parlamentarischen Staatssekretäre ein Gehalt der Besoldungsgruppe B 9 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts sowie den für diese Besoldungsgruppe nach dem Landesbesoldungsrecht geltenden Familienzuschlag.“

Artikel 7

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 28. Januar 2005 (GVOBl. M-V S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. insgesamt zwei vom Hundert der Inhaber von W 2- und W 3- Stellen bis zur Höhe von 31,9 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und 37,1 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3,“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „60 vom Hundert“ durch die Wörter „46,2 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „64,5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Bekanntmachung des Finanzministeriums
zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015
Mecklenburg-Vorpommern

Die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 810) zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVOBl. M-V S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 8 gültig vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wird die Spalte 6 mit der Bezeichnung „Landesbesoldungsordnung A“ wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Besoldungsgruppen Fußnote“ werden folgende Angaben eingefügt:

„A 12 12 152,69*)“.

- b) Folgende Fußnote wird angefügt: „*) gültig ab [Tag nach Verkündung des 4. LBesÄndG] bis 31. Dezember 2014“.

2. In der Anlage 8 gültig ab 1. Januar 2015 werden in der Spalte 6 mit der Bezeichnung „Landesbesoldungsordnung A“ nach den Wörtern „Besoldungsgruppen Fußnote“ folgende Angaben eingefügt:

„A 12 12 155,74“.

Artikel 9
Bekanntmachungserlaubnis/Bekanntmachungsermächtigung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077; 2012 S. 4) nach Maßgabe der Änderungen des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 25. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 810) zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVOBl. M-V S. 646) nach Maßgabe der Änderungen des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils ab dem 1. Juli 2013, ab dem 1. Januar 2014 sowie ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

(3) Die auf Artikel 8 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beruhenden Änderungen der Bekanntmachung des Finanzministeriums können auf Grund der Bekanntmachungsermächtigung der jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze durch das Finanzministerium veröffentlicht werden.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 bis 3, Artikel 4 Nummer 1 sowie Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Wesentliche Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs sind:

- die Erhöhung der W 2 und W 3-Besoldung für Professorinnen und Professoren sowie Rektorinnen und Rektoren und die entsprechende Anpassung bei der Anrechnung der Leistungsbezüge,
- die Anpassung der Ämter für Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden Schulen an die Schulformen „Regionale Schule“ und „Förderschule“ (unter Anhebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte an Regionalen Schulen künftig einheitlich A 13 ohne Beförderungsamts) sowie entsprechende Leitungsfunktionen an diesen Schulen,
- die Überführung und redaktionelle Aktualisierung derjenigen Ämter für Lehrerinnen und Lehrer sowie Leiterinnen und Leiter an Schulen, die bisher in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt waren, in die Landesbesoldungsordnung A im Interesse einer einheitlichen Rechtsquelle,
- die Ausbringung beziehungsweise Änderung von Ämtern in der Bildungsverwaltung (Schulaufsicht und Aufgaben außerhalb der Schulaufsicht im Bereich der Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Schulentwicklungstätigkeit),
- die Fortgeltung erweiterter Stellenobergrenzen oberer Landesbehörden beim Übertragen von landesweiten Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung (Behörden) auf Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

und

- die Begrenzung der versorgungsrechtlichen Anerkennung von Vordienstzeiten bei Neuverbeamten auf 5 Jahre.

Daneben werden die Regelungen über die Festsetzung des Erfahrungsdienstalters bei den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern (A- und R-Besoldungsgruppen) um Vorschriften zur Berücksichtigung des freiwilligen Wehrdienstes und eine redaktionelle Klarstellung zu Kindererziehungszeiten ergänzt.

Die notwendigen Folgerungen aus der Erhöhung der W 2- und W 3-Besoldung auf die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge werden zudem in der Hochschul-Leistungs-bezügeverordnung entsprechend angepasst.

Außerdem werden redaktionelle besoldungsrechtlich Änderungen vorgenommen (Streichung der Amtsbezeichnungen für einige weggefallene Leitungsamter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und Anpassung der Regelungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre an die übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen).

I. Zur Reform der Professorenbesoldung

1. Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az.: 2 BvL 4/10) entschieden, dass die Besoldung der W 2-Professuren im Land Hessen nicht den Anforderungen des über Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten Alimentationsprinzips entspricht.

Die W 2-Besoldung des Klägers sei „evident unzureichend“, weil das feste Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 zu gering sei, um dem Kläger einen nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamten-tums für die Allgemeinheit angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Nach Auffassung des Gerichts werde die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze nicht durch die variablen Leistungsbezüge aufgehoben. Der Gesetzgeber könne dem Alimentationsprinzip zwar in der Weise Rechnung tragen, dass er Teile des Gehalts leistungsabhängig gestalte. Bei einem für sich genommen nicht ausreichenden Grundgehalt müssten die variablen Leistungsbezüge, um das Grundgehalt alimentativ aufstocken zu können, aber für jede Professorin und jeden Professor zugänglich und verstetigt sein. Dies sei bei der gegenwärtigen Ausgestaltung der Leistungsbezüge jedoch nicht der Fall. Sie weise lediglich einen additiven, aber keinen alimentativen Charakter auf und sei deshalb nicht geeignet, Alimentationsdefizite der Festgehälter auszugleichen.

Das Bundesverfassungsgericht gab dem hessischen Besoldungsgesetzgeber auf, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Das Urteil betrifft zwar unmittelbar nur das Besoldungsrecht des Landes Hessen.

Es strahlt jedoch auf inhaltlich vergleichbare Regelungen des Bundes und anderer Länder aus. Deshalb besteht auch im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Mit dem in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2005 umgesetzten Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes war die C-Besoldung - wie auch in den anderen Ländern - auf ein zweigliedriges Vergütungssystem aus festen Grundgehaltssätzen (Besoldungsordnung W) und variablen Leistungsbezügen umgestellt worden. Hierbei wurden die Grundgehaltssätze gegenüber dem Endgrundgehalt der vor der Reform geltenden C-Besoldung um rund ein Viertel abgesenkt. Im Gegenzug wurde die Möglichkeit der Vergabe ergänzender Leistungsbezüge vorgesehen, die gegenüber der bisherigen Besoldungsordnung C eine individuelle, in höherem Maße frei verhandelbare Besoldung und eine stärkere Leistungsorientierung ermöglichen sollte.

Das System der Leistungsbezüge ermöglicht im Wege einer Ermessensentscheidung seitens der Hochschulen die Vereinbarung von Leistungsbezügen

- als Einmalzahlung,
- als monatlich wiederkehrende, befristet oder unbefristete Zahlung,
- als Fixbetrag oder regelmäßig linear angepasste Bezügebestandteile („dynamisiert“),
- als unter bestimmten Voraussetzungen und Höchstgrenzen ruhegehaltfähige Bezügebestandteile,

auf die bezüglich der Höhe und Ausgestaltung jedoch kein einklagbarer Rechtsanspruch besteht. Ein von Jahr zu Jahr insbesondere um lineare Anpassungen fortgeschriebener Besoldungsdurchschnitt stellt sicher, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für eine Professorin oder einen Professor die bisher in der C-Besoldung gezahlte Besoldung im Interesse der Professorinnen und Professoren nicht unter- aber auch im haushalterischen Interesse nicht überschreitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner oben genannten Entscheidung die hessische W 2-Besoldung in ihrer Grundkonzeption als „evident unzureichend“ beurteilt.

Der Grundgehaltssatz der hessischen Besoldungsgruppe W 2 (seinerzeit 3.890,03 Euro), der in etwa der Besoldung eines 40-jährigen hessischen Oberregierungsrates (A 14 Stufe 8 oder 9) entsprach und damit

- a) unterhalb der Eingangsstufe der hessischen Besoldungsgruppe A 15 (Hessen 3.903,77 Euro)

sowie

- b) unterhalb der Endstufe A 13 (Hessen 3.920,58 Euro)

lag, sei mit Blick auf die geforderte Ausbildung und auf die mit dem Amt verbundene Verantwortung einer W 2-Professorin oder eines W 2-Professors zu niedrig bemessen (sogeannter „Wertungswiderspruch des Gesetzgebers“) und werde auch nicht durch die Leistungsbezüge in ihrer bisherigen Ausgestaltung kompensiert.

Andere Bundesländer unterscheiden sich zwar im Besoldungsniveau zum Teil um bis zu 10 Prozent oder mehr. Unabhängig davon führt ein Quervergleich zwischen den Grundgehaltssätzen der jeweiligen Besoldungsordnung W insbesondere zu den Grundgehältern der jeweiligen Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 in allen Ländern (bei nominell unterschiedlichen Eurobeträgen) zu relativ ähnlichen „Wertungswidersprüchen“ und würde damit ebenso zu verfassungsrechtlichen Beanstandungen führen wie in Hessen.

So entspricht der 2012 in Mecklenburg-Vorpommern maßgebliche Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 mit 4.354,02 Euro ebenfalls in etwa der Besoldung einer 40-jährigen Oberregierungsrätin oder eines gleichaltrigen Oberregierungsrates (Besoldungsgruppe A 14) im seinerzeit geltenden System des Besoldungsdienstalters (BDA) bzw. einer solchen Beamtin oder eines solchen Beamten mit 16 bis 19 Jahren Berufserfahrung in dem neu geltenden System des Erfahrungsdienstalters (EDA).

Der Grundgehaltssatz in W 2 liegt zwischen Stufe 8 und 9 der Besoldungsgruppe A 14, mithin zwischen 4.316,60 Euro und 4.452,57 Euro und damit - wie in Hessen -

a) unterhalb der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 15 (4.369,26 Euro)

sowie

b) unterhalb der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 (4.387,91 Euro).

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die W 2-Besoldung auch in Mecklenburg-Vorpommern den vom Bundesverfassungsgericht neu aufgestellten, höheren Anforderungen an die Amtsgemessenheit der Alimentation anzupassen.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist nicht zu entnehmen, wie hoch die Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 sein muss, um dem Alimentationsgrundsatz hinreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere hat das Gericht dem Gesetzgeber freigestellt, auf welchem Wege er ein verfassungskonformes Besoldungsniveau erreicht. Er kann hierzu

- das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 erhöhen (vergleiche Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg),
- die Leistungsbezüge stärker alimentativ ausgestalten (vergleiche Bremen, Hamburg, Brandenburg und Berlin) oder
- zur seinerzeit abgelösten Besoldungsordnung (BesO) C (kein Land) beziehungsweise
- ganz oder teilweise zu einer vergleichbaren Besoldungsordnung (ähnlich der BesO C jedoch mit einer evtl. geringeren Anzahl an Erfahrungsstufen) zurückkehren (vergleiche Bund, Hessen, Bayern, Sachsen).

Nach Datenerhebungen unmittelbar nach der Urteilsverkündung (Februar 2012) durch die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern ist die Mehrheit (rund 59 Prozent; 102 von 173) der Professorinnen und Professoren in Mecklenburg-Vorpommern durch die Gewährung von Leistungsbezügen auch nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes ausreichend alimentiert. Etwa 17 Prozent (30 von 173) der Professorinnen und Professoren erhalten hingegen neben dem Grundgehalt keine Leistungsbezüge. Ein verbleibender Teil von 24 Prozent (41 von 173) erhält Leistungsbezüge, die ihre Ergänzungsfunktion nicht in voller Höhe bewerkstelligen.

2. Lösung

Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2

Das vorliegende Gesetz sieht eine Lösung vor, in der das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 um 600 Euro angehoben wird, um damit ein verfassungsgemäßes Niveau zu erreichen. Zur Amtsgemessenheit trifft das Bundesverfassungsgericht keine konkreten positiven Aussagen. Jedoch lässt sich der Entscheidung vom 14. Februar 2012 entnehmen, dass insbesondere aus dem systeminternen Vergleich mit der Besoldungsgruppe A abzuleiten ist, dass die maßgebliche Vergleichsgruppe für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 15 sein dürften. Mit der vorgesehenen Anhebung um 600 Euro wird ein Grundgehaltsbetrag (4.954,02 Euro) erreicht, der knapp über Stufe 9 der Besoldungsgruppe A 15 (4.952,23 Euro) liegt.

Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3

Wegen des Abstandsgebotes (funktionsgerechte Bewertung des Amtes nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz [BBesÜFG M-V]) wird infolge der Anhebung in Besoldungsgruppe W 2 auch das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 angehoben, um eine differenzierende Bewertung beizubehalten. Mit der vorgesehenen Anhebung um 500 Euro wird ein Grundgehaltsbetrag (5.778,75 Euro) erreicht, der etwas über Stufe 10 der Besoldungsgruppe A 16 (5.703,37 Euro) liegt. Mit dieser Anhebung bleibt das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 auch in Zukunft mit Blick auf das föderale Besoldungssystem wettbewerbsfähig.

Beibehaltung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 (Juniorprofessuren)

Für „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ nach der Besoldungsgruppe W 1 ergibt sich wegen der grundsätzlichen strukturellen Unterschiede zu Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 keine Notwendigkeit einer Anhebung. Die Tätigkeit von Juniorprofessorinnen und -professoren lässt sich - im Sinne des vom Bundesverfassungsgerichtes primär anzustellenden Vergleichs mit der Bundesbesoldungsordnung A - am ehesten mit der einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rates (Besoldungsgruppe A 13) bzw. einer Akademischen Oberrätin oder eines Akademischen Oberrates (Besoldungsgruppe A 14) vergleichen.

Das Grundgehalt von Juniorprofessorinnen und -professoren liegt mit 3.816,31 Euro zwischen den Stufen 6 (3.706,40 Euro) und 7 (3.863,66 Euro) der Besoldungsgruppe A 13 (entsprechend etwa acht Jahren Erfahrungszeit) und den Stufen 4 (3.568,85 Euro) und 5 (3.976,72 Euro) der Besoldungsgruppe A 14 (entspricht etwa zwei Jahren Erfahrungszeit). Es ordnet sich damit zutreffend in das Gehaltsgefüge der Akademischen Räte und Oberräte ein.

Teilanrechnung von Leistungsbezügen

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze wird auf die in der Vergangenheit festgesetzten bzw. vereinbarten Leistungsbezüge in der Form angerechnet, dass die Leistungsbezüge kraft Gesetzes in einem bestimmten Umfang um den Erhöhungsbetrag von 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3 verringert werden. Dies gewährleistet, dass zum einen keine Professorin und kein Professor in der Gesamtbesoldung schlechter gestellt wird und zum anderen diejenigen Professorinnen und Professoren, denen bereits ausreichende Leistungsbezüge gewährt werden, keine zusätzlichen Leistungsbezüge erhalten, die sich im Ergebnis als Überkompensation darstellen. Um das bisherige Leistungsgefüge unter den Professorinnen und Professoren weiterhin abzubilden, werden die bereits bezogenen Leistungsbezüge nicht voll, sondern zu 75 Prozent angerechnet. Im Umkehrschluss bleiben 25 Prozent der bereits bezogenen Leistungsbezüge anrechnungsfrei.

Ohne eine derartige Teilanrechnung würden Professorinnen und Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten haben und diejenigen Professorinnen und Professoren, die bereits Leistungsbezüge unter 600 Euro in W 2 (bzw. unter 500 Euro in W 3) erhalten haben, undifferenziert ein und dieselben Monatsbezüge erhalten, ohne dass sich die Tatsache, dass ein Teil bereits finanziell honorierte Leistungen erbracht hat, weiterhin in der Höhe des Gehalts auswirkt.

Die Anrechnung bisher bezogener Leistungsbezüge ist gerechtfertigt, weil damit in dem zweigliedrigen System der Professorenbesoldung der flexible Leistungsbestandteil zu einem nicht unerheblichen Teil in einen festen Gehaltsbestandteil mit alimentativem Charakter (das Grundgehalt) umgewandelt wird. Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Beständigkeit sowie seiner Ruhegehaltsfähigkeit stellt sich diese „Umwidmung“ von Bezügebestandteilen als „Aufwertung“ dar, soweit der anzurechnende Leistungsbezug bisher nicht ruhegehaltfähig oder zum Beispiel nicht dynamisiert war.

Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Behandlung ist die Besoldung der Professorinnen und Professoren, die sich insbesondere zu Beginn der beruflichen Entwicklung und Karriere als Unteralimentation darstellt. Demgegenüber ist das Ruhegehalt der Professorinnen und Professoren nicht als verfassungswidrig zu niedrig eingestuft worden.

Mit der Grundgehaltsanhebung sind dementsprechend die Höchstgrenzen der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen entsprechend anzupassen, um weiterhin eine Gesamtversorgung zu gewährleisten, die auch nach den bisherigen Regelungen erzielbar war.

Soweit Versorgungsempfängerinnen und -empfänger oder deren Hinterbliebene eine Versorgung auf Basis der W 2- oder W 3-Besoldung erhalten, werden die Versorgungsbezüge mit den veränderten Grundgehaltssätzen und insoweit umgewidmeten Bezügebestandteilen neu berechnet und festgesetzt.

II. Zur Lehrerverbeamtung und Lehrkräftebesoldung

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung, ab dem Schuljahr 2014 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu verbeamten, ist es notwendig, entsprechende neue besoldungsrechtliche Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an Regionalen Schulen und an Förderschulen sowie Ämter mit Leitungsfunktionen an diesen und den übrigen Schulformen sowie Ämter in der neu organisierten Bildungsverwaltung vorzusehen.

Da die entsprechenden Amtsbezeichnungen im Fall der Verbeamtung unabdingbare Voraussetzung für die Zuordnung zu der entsprechenden Besoldungsgruppe sind, diese sich aber derzeit für die Regional- und Förderschullehrkräfte weder aus den Lehrer- und Funktionsämterbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung A noch aus der Landesbesoldungsordnung A ergeben, werden die benötigten Amtsbezeichnungen und deren Zuordnung zu den verschiedenen Besoldungsgruppen entsprechend einer nach § 18 BBesÜFG M-V vorzunehmenden Bewertung in der Landesbesoldungsordnung A aufgenommen.

Dabei wird den Schulformen Regionale Schule und Förderschule und den daraus folgenden Lehramtsbezeichnungen ebenso Rechnung getragen wie den organisatorischen Veränderungen im Bereich der Schulaufsicht bzw. Bildungsverwaltung.

Gleichwohl beinhaltet die Landesbesoldungsordnung A auch weiterhin Amtsbezeichnungen für Funktionen, deren Aufgabeninhaberinnen und -inhaber nicht für eine Verbeamtung vorgesehen sind oder nicht verbeamtet werden können oder wollen. Diese Amtsbezeichnungen sind auch für die vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte von maßgeblicher Bedeutung, da die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) für die Eingruppierung der Lehrkräfte an die beamtenrechtlichen Regelungen und damit auch an das Ämtergefüge in den Besoldungsordnungen anknüpfen (sog. „Erfüller“).

Im Interesse einer vereinfachten Rechtsanwendung („einheitliche Rechtsquelle“) erfolgt zusätzlich die Überführung und redaktionelle Aktualisierung derjenigen Ämter für Lehrerinnen und Lehrer sowie Leiterinnen und Leiter an Schulen, die bisher in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt waren, in die Landesbesoldungsordnung A.

III. Zu den sonstigen Änderungen im Besoldungsrecht

1. Berücksichtigung beschäftigungsunterbrechender Zeiten als berufliche Erfahrungszeiten

Durch Änderungen im Bundesrecht (Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes an Stelle des Grundwehrdienstes) ergibt sich Änderungsbedarf, da dieser als Erfahrungszeit in § 21 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zu berücksichtigen ist.

Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich derjenigen Zeiten, in denen sich eine Beamtin oder ein Beamter vor ihrer oder seiner Ernennung in Mecklenburg-Vorpommern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn befunden hat und sich zur Betreuung eines minderjährigen Kindes von diesem Beschäftigungsverhältnis beurlauben ließ.

Sowohl der freiwillige Wehrdienst als auch Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes werden in bestimmten Umfängen als Erfahrungszeit(en) angerechnet. Dieses ist für die erstmalige Zuordnung bei Ernennung oder Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in eine sogenannte Erfahrungsstufe und damit für die Höhe des Gehaltes in der jeweiligen Besoldungsgruppe von Bedeutung.

2. Anpassung der Amtsbezeichnung der beziehungsweise des Landesbeauftragten für Datenschutz

Die bisherige Amtsbezeichnung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz wird den zusätzlichen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und der damit geänderten Behördenbezeichnung angepasst.

3. Fortgeltung erweiterter Stellenobergrenzen oberer Landesbehörden bei Änderung der Rechtsform

Soweit landesweit zu erfüllende Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung (Behörden) auf Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden, werden die für diese Oberbehörden nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBesG ausgesetzten Stellenobergrenzenregelungen auch für die dann zuständigen Organe, soweit sie weiterhin landesweit handeln, vorgesehen. Dieses erfolgt durch Aufnahme der Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in den Ausnahmekatalog des § 30 Absatz 2 als weitere Nummer 6. Diese notwendige Ergänzung begründet sich mit dem trotz Änderung der Rechtsform im Wesentlichen gleich bleibenden Personalkörpers, der die ihm übertragenen ggfs. auch hinzukommenden Aufgaben weiterhin mit einer vergleichbaren Verantwortungs- und Stellenverteilung zu erfüllen hat.

4. Streichung nicht mehr benötigter Amtsbezeichnungen im Geschäftsbereich der Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Regelungen (Vorbemerkung 6 a zur LBesO A) und Amtsbezeichnungen (je eine in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2) für Leitungsämtler sind wegen zwischenzeitlichen Ausscheidens des ersten Dienstposteninhabers (Vorbemerkung 6a - Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei) oder der Integration von ehemaligen Behörden (Landesamt für Fischerei, Landespflanzenenschutzamt, Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt) in einer Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei) entbehrlich geworden. Diese bereits mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehenen Amtsbezeichnungen werden gestrichen.

IV. Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Durch die angestrebten Änderungen im Bereich der Anerkennung von Vordienstzeiten sollen Missverhältnisse bereinigt werden, die bei umfangreicheren Vordienstzeiten zu einer Doppelversorgung und damit zu einer Besserstellung von Spätverbeamteten gegenüber „Nur-Beamtinnen“ bzw. „Nur-Beamten“ geführt haben. Zudem war es bislang den Dienstherrn, die für Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst als frühere Arbeitgeber auch Beiträge an die Rentenversicherung geleistet haben, nicht immer möglich, diese Doppelzahlungen durch Anrechnung von Rente auf die Versorgung zu kompensieren. Durch Begrenzung der nach §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BeamtVÜG M-V) berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten auf insgesamt 5 Jahre sollen die Probleme der Doppelzahlung und der Doppelversorgung weitgehend vermieden werden.

Es ist vorgesehen, die einschränkende Anerkennung von Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 BeamtVÜG M-V aus Vertrauensschutzgründen nur auf die Neuverbeamtungsfälle ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus soll eine Besserstellung von Beamtinnen und Beamten, die neben der Beamtenversorgung eine nicht nach § 55 BeamtVÜG M-V anrechnungsfähige Rente (z. B. Renten nach EU-Recht) beziehen, beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Vor den §§ 1 bis 4

Artikel 1 erhöht die für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bislang vorgesehenen Grundgehaltsbeträge um zunächst 600 Euro in der Besoldungsgruppe W 2, um das festgestellte Alimentationsdefizit strukturell zu beseitigen, und um zunächst 500 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, um den Ämterabstand zwischen W 2 und W 3 weiterhin zu wahren (§ 1 dieses Artikels).

Dieses erfolgt durch Änderung der in den jeweiligen Gehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnung W für diese Besoldungsgruppen vorgesehenen Grundgehaltsbeträge, wie sie jeweils in Anlage 3 der maßgeblichen Gehaltstabellen ausgewiesen sind.

Ab dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Anhebung zum 1. Januar 2013 (Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzentwurfs) stehen zum 1. Juli 2013, zum 1. Januar 2014 und zum 1. Januar 2015 drei lineare Gehaltsanpassungen (um jeweils 2 %) durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern fest. Neben der strukturellen Anpassung nach § 1 sind die dortigen Ausgangsbeträge der Anhebung, 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3, zu diesen Stichtagen in ihrer Höhe jeweils um weitere 2 % linear anzupassen (§§ 2 bis 4 dieses Artikels).

Diese linearen Anpassungen bewirken die Änderung der bislang vorgesehenen Grundgehaltsbeträge in W 2 anstelle des ursprünglichen, nach § 1 zum 1. Januar 2013 ergebenden Anhebungsbetrages von 600 Euro in 612 Euro (zum 1. Juli 2013), in 624,24 Euro (zum 1. Januar 2014) und in 636,72 Euro (zum 1. Januar 2015).

Entsprechendes gilt für die bislang vorgesehenen Grundgehaltsbeträge in W 3. Hier treten 510 Euro (zum 1. Juli 2013), 520,20 Euro (zum 1. Januar 2014) und 530,60 Euro (zum 1. Januar 2015) jeweils an die Stelle des ursprünglichen Anhebungsbetrages von 500 Euro.

Zu § 1

Die Regelung beinhaltet die strukturelle Anhebung der nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2013 geltenden Grundgehälter durch Änderung der in der Anlage 3 des Anpassungsgesetzes für die Besoldungsgruppen ausgebrachten Grundgehaltssätze für W 2 von 4.354,02 Euro auf 4.954,02 Euro, mithin um 600 Euro, und für W 3 von 5.278,75 Euro auf 5.778,75 Euro, mithin um 500 Euro.

Mit der Erhöhung des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 2 wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Februar 2012 zur Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung (Az. 2 BvL 4/10) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die W 2-Besoldung im Land Hessen evident unangemessen und damit verfassungswidrig ist.

Dem hessischen Gesetzgeber wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelung spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zu treffen. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Regelungen des Landes Hessens mit den W 2-Besoldungsregelungen in Mecklenburg-Vorpommern wie auch den anderen Ländern und dem Bund ergibt sich ein landesrechtlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Besoldung für die Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 2.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung keine quantifizierbaren Vorgaben zur genauen Höhe eines verfassungsgemäßen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 gemacht. Das Gericht überlässt die verfassungskonforme Ausgestaltung der W-Besoldung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Grundgehaltssätze die Sicherung der Attraktivität des Professorenamtes für entsprechend qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in der Öffentlichkeit, die von den Professorinnen und Professoren geforderte Ausbildung, ihre Verantwortung und ihre Beanspruchung hinreichend zu berücksichtigen hat.

Diesen Kriterien muss der Gesetzgeber anhand einer Gegenüberstellung mit jeweils in Betracht kommenden Vergleichsgruppen Rechnung tragen und die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeiten der Ämter ausgestalten. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes kommt als taugliche Vergleichsgruppe für die W-Besoldung primär die Besoldungsordnung A in Betracht. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ein Grundgehalt in W 2, das nicht mindestens auf dem Niveau des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 bzw. des Eingangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 15 angesiedelt ist, als evident unangemessen angesehen.

Ein in entsprechender Weise auf die Bezahlungsverhältnisse von Januar 2013 in Mecklenburg-Vorpommern bezogener Quervergleich zur Besoldungsordnung A, den das Bundesverfassungsgericht als primär anzustellen ansieht, führt zu einem vergleichbaren Ergebnis:

A 14 Stufe 8	W 2 Grundgehalt	A 15 Anfangsstufe 6	A 13 Endstufe 12	A 14 Stufe 9
4.316,60 €	4.354,02 €	4.369,26 €	4.387,91 €	4.452,57 €

Mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Vergleichbarkeit des Grundgehaltes der W 2-Besoldung mit den Ämtern der Besoldungsordnung A, die für einen direkten Zugang ebenfalls ein abgeschlossenes akademisches Studium voraussetzen, sieht Artikel 1 eine Anhebung des W 2-Grundgehaltes um 600 Euro, das heisst von 4.354,02 Euro um etwa 13,8 Prozent auf 4.954,02 Euro vor. Damit liegt der neue Grundgehaltssatz nunmehr deutlich über dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (4.387,91 Euro) und ebenfalls deutlich über dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 (4.860,46 Euro). Zudem hebt er sich wesentlich vom Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 (4.369,26 Euro) ab, indem er betragsmäßig knapp über der Stufe 9 (4.952,23 Euro) dieser Besoldungsgruppe liegt.

Die W 3-Besoldung ist vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Höhe des Grundgehaltssatzes nicht beanstandet worden. Gleichwohl erfordert es der Grundsatz der amtsangemessenen und funktionsgerechten Ämterbewertung in der Besoldung, die Anhebung der W 2-Besoldung nicht allein zu Lasten des bisherigen Ämterabstandes zwischen W 2 und W 3 (bislang knapp 925 Euro) vorzunehmen.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass jede Umwandlung von variablen Leistungsbezügen in feste Grundgehälter die Spielräume einer flexiblen und verstärkt leistungsbezogenen Professorenbesoldung verringert, da sich das Kontingent der Leistungsbezüge verkleinert.

Mit dem Festhalten an der zweigliedrigen Professorenbesoldung gilt es, Spielräume für leistungsorientierte Bezügebestandteile zu bewahren. Sowohl eine prozentual gleich hohe Anhebung (727 Euro, vergleiche Saarland und wohl auch Berlin) als auch eine betragsmäßig gleich hohe Anhebung (600 Euro, vgl. Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen) in der verfassungsgerichtlich nicht beanstandeten W 3-Besoldung hätten diese finanziellen Spielräume ohne zwingende Notwendigkeit unangemessen verringert.

Insoweit stellt sich die vorgesehene Anhebung des Grundgehaltssatzes um 500 Euro in W 3 und damit von 5.278,75 Euro um knapp 9,5 Prozent auf 5.778,75 Euro als eine dem notwendigen Ämterabstand - verringert von bisher 925 Euro auf dann 825 Euro - und einem dennoch ausreichend verbleibenden Kontingent an möglichen Leistungsbezügen hinreichend Rechnung tragende Lösung dar.

Die Gehaltstabellen der verschiedenen Besoldungsordnungen sind nach § 5 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Gesetzesbestandteil, sodass die Änderung unmittelbar das angesprochene Gesetz betrifft.

Zu § 2

Nach § 2 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V) ist zum 1. Juli 2013 eine (erste) lineare Anpassung der Grundgehaltssätze um 2 Prozent vorgesehen.

Die nach § 1 neu vorgesehenen Grundgehaltssätze sind entsprechend um 2 Prozent anzuheben und in Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 entsprechend anzupassen.

Die ausgebrachten Grundgehaltssätze sind daher in W 2 von 4.466,10 Euro auf 5.078,10 Euro und in W 3 von 5.409,33 Euro auf 5.919,33 Euro zu ändern. Gegenüber den bisherigen Grundgehaltssätzen bewirkt dieses eine Anhebung der Grundgehaltssätze von 612 Euro in W 2 (600 Euro zuzügl. 2 %) und von 510 Euro (500 Euro zuzügl. 2 %) in W 3.

Die Gehaltstabellen zu den einzelnen Besoldungsordnungen sind ab dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V nicht mehr Gesetzesbestandteil, sondern Gegenstand einer, die Gesetzesbefehle rechnerisch vollziehenden Bekanntmachung des Finanzministeriums. Anders als in § 1 dieses Artikels setzt die Änderung durch die §§ 2, 3 und 4 dieses Artikels an der entsprechenden Veröffentlichung an („Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum BesVersAnpG 2013/2014/2015 M-V“).

Zu § 3

Die Regelung berücksichtigt die zweite, zum 1. Januar 2014 vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehaltssätze um weitere 2 Prozent nach § 3 BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V.

Die in Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 bisher ausgebrachten Grundgehaltssätze sind daher in W 2 von 4.555,42 Euro auf 5.179,66 Euro und in W 3 von 5.517,52 Euro auf 5.6037,72 Euro zu ändern.

Gegenüber den bisherigen Grundgehaltssätzen bewirkt dieses eine Anhebung von (612 Euro zuzügl. 2 %) 624,24 Euro in W 2 und von (510 Euro zuzügl. 2 %) 520,20 Euro in W 3.

Zu § 4

Die Regelung berücksichtigt die dritte, zum 1. Januar 2015 vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehaltssätze nach § 4 BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V um weitere 2 Prozent.

Die in Anlage 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 für die Zeit ab dem 1. Januar 2015 ausgebrachten Grundgehaltssätze sind daher in W 2 von 4.646,53 Euro auf 5.283,25 Euro und in W 3 von 5.627,87 Euro auf 6158,47 Euro zu ändern.

Hierdurch ergibt sich in der Besoldungsgruppe W 2 ein Anhebungsbetrag von (624,24 Euro zuzügl. 2 %) 636,72 Euro und in W 3 von (520,20 Euro zuzügl. 2 %) 530,60 Euro.

Zu Artikel 2 (Gesetz zu Übergangsregelungen bei der Professorenbesoldung)**Vor §§ 1 und 2**

Die sich aus Artikel 1 §§ 1 bis 4 ergebenden Anhebungsbeträge für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden - je nach Stichtag der Anrechnung - in den Fällen, in denen eine Professorin oder ein Professor einen oder mehrere Leistungsbezüge erhält, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, den zum Stichtag geltenden Anhebungssätzen, angerechnet. Hierbei stehen in den meisten Fällen 75 % der jeweiligen Leistungsbezüge für eine Anrechnung zur Verfügung, während 25 % der bisherigen Leistungsbezüge anrechnungsfrei bleiben.

Hierdurch wird sichergestellt, dass eine durch die Gewährung höherer Leistungsbezüge bereits ausreichende Alimentation keine Bezügeverbesserung durch die Anhebung des Grundgehaltssatzes (von z. B. 600 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 oder der über Artikel 1 §§ 2 bis 4 linear entsprechend angepassten Werte) erfährt. Eine durchgehende Erhöhung der monatlichen Bezüge für alle Professorinnen und Professoren würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Professorinnen und Professoren im Quervergleich zu den Angehörigen der Besoldungsordnung A, B und R bewirken.

Zu § 1 (Anrechnung von Leistungsbezügen)

Eine Anrechnung erfolgt in den Fällen, in denen eine Professorin oder ein Professor einen oder mehrere Leistungsbezüge erhält. Bei Zusammentreffen mehrerer Leistungsbezüge erfolgt die Anrechnung nach dem Grundsatz, dass zunächst diejenigen Leistungsbezüge angerechnet werden, die dem alimentativen Charakter des Grundgehaltes (unbefristet, ruhegehaltfähig, dynamisiert) bereits nahe kommen. Mit der Anrechnung von Leistungsbezügen (zum 1. Januar 2013 z. B. bis zu 600 Euro in W 2 und bis zu 500 Euro in W 3 oder der über Artikel 1 §§ 2 bis 4 linear angepassten Werte) auf die Grundgehaltsanhebung, werden Zahlungsbestandteile des Professorengehaltes, die bis dato

- nicht ruhegehaltfähig waren,
- nicht unbefristet waren oder
- nicht an den linearen Bezügeanpassungen teilnahmen,

Teil des alimentativen Grundgehaltes. Insoweit erfahren diese Gehaltsbestandteile eine „Aufwertung“.

Zu Satz 1

Die Erhöhungsbeträge werden auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewährte Leistungsbezüge oder, wenn ein erstmaliger Bezügeanspruch zu einem späteren Zeitpunkt zwischen Inkrafttreten und Verkündung dieses Gesetzes begründet wurde, zu diesem späteren Zeitpunkt angerechnet. Für die vier denkbaren Fallgruppen, die in § 2 Abs. 1 bis 4 differenziert genannt werden, ergeben sich in der Grundstruktur gleiche Anrechnungsregeln, wie sie in § 1 aufgeführt sind. Dieses gilt für Zahlfälle, die einen Leistungsbezug erhalten ebenso wie für Zahlfälle, denen mehrere Leistungsbezüge gewährt werden.

Zu Satz 2

Soweit mehrere Leistungsbezüge zustehen, erfolgt die Anrechnung in der Reihenfolge ihres alimentativen Charakters. Die alimentative Stärke eines Leistungsbezuges ist zunächst deutlich davon geprägt, ob der Leistungsbezug ruhegehaltfähig und damit bei der Bemessung eines späteren Versorgungsbezuges bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigungsfähig sein wird. Soweit Bezügeempfängerinnen oder -empfänger bereits ruhegehaltfähige Leistungsbezüge erhalten, findet die Anrechnung - entsprechend ihrer alimentativen Stärke - vorrangig bei diesen bereits ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen statt. Der weitere alimentative Charakter oder die Nähe hierzu bestimmt sich außerdem insbesondere danach, ob ein Leistungsbezug unbefristet oder befristet gewährt wird.

Hieraus ergibt sich die in § 1 Satz 2 vorgesehene Anrechnungsreihenfolge unter den ruhegehaltfähigen Anteilen der Leistungsbezüge wie folgt:

I. Im Bereich der unbefristeten Leistungsbezüge:

1. die regelmäßig unbefristeten und ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz, die aus Anlass des Wechsels von der bisherigen Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W gewährt werden,
2. die unbefristeten Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
3. die unbefristeten Leistungsbezüge nach § 13 Landesbesoldungsgesetz, die für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden,

II. sodann im Bereich der befristeten Leistungsbezüge:

4. die befristeten Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz,
5. die befristeten Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz,

III. und schließlich im Bereich der Funktions-Leistungsbezüge:

6. die Leistungsbezüge für die hauptberufliche Wahrnehmung von Aufgaben durch Leiterinnen und Leiter sowie durch Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 14 Landesbesoldungsgesetz.

Im Anrechnungskatalog nicht enthalten sind die Leistungsbezüge für die nebenamtliche Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung nach § 14 Landesbesoldungsgesetz. Deren Anrechnung auf den alimentativen Neubezug von bis zu 600 Euro in W 2 bzw. bis zu 500 Euro in W 3 (oder deren in Artikel 1 fortgeschriebenen Werte) würde zu einer Verringerung des Funktionsleistungsbezuges führen und die auch wiederholte Gewinnung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für derartige Aufgaben in Nebenfunktion gefährden.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Forschungs- und Lehrzulagen nach § 15 Landesbesoldungsgesetz. Diese Gehaltsbestandteile werden durch Drittmittelgeber finanziert und sind mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen. Sie auf den vom Dienstherrn zu leistenden Alimentsbedarf anzurechnen, wäre daher systemwidrig.

Die unter Nummer 1 bis 5 genannten Leistungsbezüge werden gleichwohl nicht voll (d. h. zu 100 Prozent), sondern zu 75 Prozent - bis zum Erreichen des Betrages, um den das Grundgehalt nach Artikel 1 angehoben wird - angerechnet.

Eine undifferenzierte „Voll“-Anrechnung würde dazu führen, dass sowohl die Professorinnen und Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten haben, als auch diejenigen Professorinnen und Professoren, die Leistungsbezüge in einem Anfangsbereich von bis unter 600 Euro (W 2) bzw. unter 500 Euro (W 3) erhalten haben, mit der Umstellung eine „egalisierte“ Bezahlung in Höhe des neuen Grundgehaltsatzes erhielten. Insoweit entstünde eine größere Gruppe gleich bezahlter Beschäftigter, obwohl ein Teil der Bezügeempfängerinnen und -empfänger bereits solche Leistungen erbracht hat, die mit einem entsprechenden Leistungsbezug honoriert wurden. Um diese Abstände im Leistungsniveau - und deren Bezahlung - im besagten Anfangsbereich zumindest in ihrer Relation bewahren und damit weiterhin abbilden zu können, bleiben 25 Prozent der bezogenen Leistungsbezüge von der Anrechnung ausgenommen. Dieses vermeidet die o. g. „egalisierende“ Blockbildung und belässt in der Bezahlung die bisher bestehende Reihung der Leistungsträgerinnen und -träger in einer angemessen gestauchten Form.

Etwas anderes hinsichtlich des Anrechnungsumfanges gilt für Leistungsbezüge nach § 14 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) für die hauptberufliche Wahrnehmung von Aufgaben der Leiterinnen und Leiter sowie der Mitglieder von Leitungsgremien an den Hochschulen. Funktionsleistungsbezüge erhalten beispielsweise die Inhaberinnen und Inhaber von Rektorenämtern, die kein Professorenamt i. S. d. § 9 Abs. 1 LBesG innehaben, wenngleich auch ihre Bezahlung der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet ist (§ 9 Abs. 2 LBesG). Die Ämter der hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und -leiter unterscheiden sich vom Aufgabeninhalt der Professorenämter deutlich. Da Grundgehalt und vorgesehener Funktionsleistungsbezug dieses Hauptamt bereits angemessen abbilden, ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen der Anhebung des Grundgehaltes mit einer Absenkung des Funktionsleistungsbezuges in gleicher Höhe Rechnung zu tragen.

Zu Satz 3

Sollte die zunächst vorrangige Anrechnung bei bereits ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach Satz 2 den Höchstbetrag der Anrechnung noch nicht erreicht haben oder würden ruhegehalt- und damit anrechnungsfähige Leistungsbezüge nicht bezogen werden, findet über die Regelung des Satzes 3 die Anrechnung im Bereich nicht ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge statt, soweit die Bezügeempfängerinnen und -empfänger derartige Leistungsbezüge erhalten. Auch hier gilt die Anrechnung in der Reihenfolge der in Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Leistungsbezügearten und - zuzüglich bereits nach Satz 2 angerechneter Leistungsbezüge - nur bis zum Erreichen des maßgeblichen Höchstbetrages.

Zu Satz 4

Eine Regelung zur Reihenfolge der Anrechnung, wie sie in Satz 2 und 3 getroffen wurde, ist bei Anspruch auf (lediglich) einen Leistungsbezug entbehrlich. Satz 4 stellt klar, dass die in Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Grundsätze, dass nur ein bestimmter Umfang des Leistungsbezuges (in der Regel 75 %) für die Anrechnung zur Verfügung steht und die Anrechnung nur bis zum Erreichen eines bestimmten Höchstbetrages (600 Euro in W 2 und 500 Euro in W 3 bzw. die sich durch lineare Anpassungen ergebenden Werte) erfolgt, auch hier gilt.

Zu Satz 5

Satz 5 trifft ergänzend eine Regelung für die Fälle, in denen zum Anrechnungszeitpunkt, dem nach § 2 maßgeblichen, in der Regel auf den 1. Januar 2013 fallenden Stichtag, noch keine oder noch nicht genügend Leistungsbezüge zustehen, die den jeweils geltenden Anrechnungshöchstbetrag erreichen, dieses sich jedoch bis zur Verkündung des Gesetzes ändert.

Die Regelung berücksichtigt die Möglichkeit, dass im Zeitraum zwischen rückwirkendem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2013 und der Verkündung des Gesetzes Leistungsbezüge erstmalig oder (nach Ablauf einer Befristung) erneut gewährt oder über deren Vergabe z. B. als Ergebnis zwischenzeitlicher Berufungs- und Bleibeverhandlungen, in diesem Zeitraum entschieden wurde. Soweit hier eine Anrechnung gänzlich unterblieben ist oder der zum Stichtag maßgebliche Anrechnungshöchstbetrag noch nicht erreicht wurde, da zum Anrechnungstichtag der Leistungsbezug (noch nicht) zustand, würde das Unterlassen einer korrigierenden Einbeziehung eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den Fällen darstellen, in denen das Leistungsgefüge bereits zum Umstellungszeitpunkt in der Bezahlung vollständig abgebildet wurde. Hier würde allein die zeitliche Situation der späteren Fälligkeit eine nicht gerechtfertigte „On-Top“-Bezahlung bewirken. Der Höchstbetrag der Anrechnung richtet sich weiterhin nach den zum vorhergehenden Umstellungsdatum, z. B. dem Diensteintritt, geltenden Parametern.

Beispiel:

Eine Professorin oder ein Professor in der Besoldungsgruppe W 2 erhält zum Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2013 zunächst 400 Euro Leistungsbezüge, die nach Artikel 2 § 1 zu 75 Prozent (also mit 300 Euro) angerechnet werden. Der Anrechnungshöchstbetrag von 600 Euro wird somit nicht erreicht. Zum 1. August 2013 erhält der Professor auf Grundlage einer bereits bestehenden Vereinbarung weitere Leistungsbezüge von 700 Euro, die nach Artikel 2 § 1 zu 75 Prozent (525 Euro) bis zum Erreichen des Anrechnungshöchstbetrages angerechnet werden. Der Anrechnungshöchstbetrag bemisst sich hierbei unverändert nach dem in Artikel 1 § 1 festgelegten 600 Euro. Eine Anpassung des Höchstbetrages z. B. auf die in Artikel 1 § 2 vorgesehenen 612 Euro, findet nicht statt.

Zu Satz 6

Die sich über Satz 5 nachträglich ergebende Verringerung kann nicht zum Stichtag erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Leistungsbezug nicht oder noch nicht gewährt wurde. In diesen Fällen kann die Verringerung erst vom Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung greifen, sodass dieser Tag an die Stelle des ansonsten maßgeblichen Stichtags tritt.

Zulässigkeit der Anrechnung:

Sowohl für die am 31. Dezember 2012 vorhandenen Professorinnen und Professoren („Bestandsfälle“) als auch die danach bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erstmalig berufenen Professoren („Neufälle“) bewirken die vorgesehenen Anrechnungsregelungen, dass gegebenenfalls bestehende Vereinbarungen zwischen Hochschule und Professorin oder Professor inhaltlich geändert werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes darf der parlamentarische Gesetzgeber aus sachlich gebotenen Gründen in bestehende Vereinbarungen mit Hochschullehrerinnen und -lehrern eingreifen, wenn sich seine Ziele im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit halten, sich nur auf diese Weise verwirklichen lassen und er hierbei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit beachtet (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 8. Februar 1977, Az.: 1 BvR 79/70 in NJW 1977, S. 1049 ff. und Beschluss vom 7. November 1979, Az.: 2 BvR 513/73 in NJW 1980, S. 1327 ff. sowie Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. August 2009, Az.: 6 B 9/09 in NVwZ 2009, S. 1569 ff. und Beschluss vom 25. Januar 2011, Az.: 2 B 73/10, jeweils zitiert nach JURIS).

Die vorgesehene Anrechnung führt jedoch zu keinem unzulässigen Eingriff in bestehende Rechtspositionen. Die Regelung beinhaltet schon deshalb keinen Eingriff, weil mit der Neuregelung der W-Besoldung niemand finanziell schlechter gestellt oder ihm privatnützige Rechtspositionen entzogen werden:

- a) Professorinnen und Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten haben oder
- b) Professorinnen und Professoren, die bisher Leistungsbezüge in geringfügigem Umfang erhalten haben,

erhalten nunmehr im Ergebnis jedenfalls eine Bezahlung, die mit den ggfs. bisher bezogenen Leistungsbezügen eine Höhe von zusätzlich 600 Euro (W 2) bzw. zusätzlich 500 Euro (W 3) zu den bisher vorgesehenen Grundgehaltsätzen erreichen.

- c) Für Professorinnen und Professoren, die bisher Leistungsbezüge erhalten haben, die betragsmäßig über der jetzt vorgesehenen Grundgehaltsanpassung liegen, stellen sich die vorgesehenen Regelungen insoweit (noch) als eine Aufwertung ihrer bisherigen Bezüge dar: Soweit für ihre bisherigen Leistungsbezüge die Teilnahme an linearen Anpassungen (Dynamisierung) oder ihre Ruhegehaltfähigkeit nicht vorgesehen oder aber der Leistungsbezug lediglich befristet war, führt die betragsmäßige „Umwidmung“ in einen Grundgehaltsbestandteil zu einer höheren und damit alimentativen Qualität, die vor der Umstellung unter einem oder mehreren Aspekten (noch) nicht bestanden hat.
- d) Für die Professorinnen und Professoren, die bereits jetzt unbefristete, dynamisierte und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge in einer verfassungsgerichtlich nicht beanstandeten Höhe und alimentativen Stärke erhalten, stellt sich die gesetzliche Regelung lediglich als eine Änderung der Besoldungszusammensetzung dar, in dem Gehaltsbestandteile im zweigliedrigen System der Besoldungsordnung W von den (variablen) Leistungsbezügen in den Bereich des (festen) Grundgehaltens verschoben werden.

Im Mittelfeld des besonderen Leistungsspektrums der Professorenschaft führt die Regelung der Teilanrechnung von 75 Prozent der wesentlichsten Leistungsbezüge zu einer gewissen Stauchung des Bezahlungsgefüges. Sie dient damit einer Harmonisierung der ansonsten entstehenden Blockbildung zwischen dem unter a) und b) genannten Personenkreis, aber auch der Glättung an der Schnittstelle zwischen den unter b) und c) genannten Bezügeempfängerinnen und -empfängern. Allerdings besteht kein Anspruch auf den Erhalt einer bestimmten leistungsbezogenen Spreizung der Besoldung, soweit eine Veränderung nicht im Widerspruch zum Ämtergefüge erfolgt.

Sofern jedoch ein Eingriff unterstellt würde, wäre dieser jedoch zumutbar und verhältnismäßig.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anrechnung einem zu großen Gehaltsgefälle zwischen künftig eingestellten und vorhandenen Professorinnen und Professoren entgegenwirken soll. Eine unveränderte Belassung aller Leistungsbezüge würde bei gleichzeitiger Anhebung der Grundgehaltssätze um 600 beziehungsweise 500 Euro eine sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Professoren gegenüber solchen Professorinnen und Professoren darstellen, die in Zukunft berufen werden.

Dies würde aber auch dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung zuwiderlaufen, da dann selbst Professorinnen und Professoren mit durchschnittlichen Leistungsbezügen eine den mittleren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B vergleichbare Gesamtbesoldung erhalten würden, was selbst unter Geltung der früheren C-Besoldung nur in Ausnahmefällen möglich war. Der Verzicht auf eine Anrechnung würde eine Anhebung der Besoldung über den gesamten Personenkreis der vorhandenen Professorenschaft bedeuten und sich damit auch auf Professorinnen und Professoren mit ausreichenden Leistungsbezügen beziehen, deren Gehaltsniveau verfassungsgerichtlich nicht beanstandet wurde.

Zu § 2 (Stichtag)

Zu Absatz 1

Für den größten von der Änderung der Professorenbesoldung betroffenen Personenkreis, die am 31. Dezember 2012 vorhandene Professorenschaft, geschieht die Umstellung auf eine verfassungsgemäße Alimentation mit dem Datum der vom Bundesverfassungsgericht für das Land Hessen festgesetzten Umstellungsfrist zum 1. Januar 2013. Das Alimentsdefizit wird durch die in Artikel 1 § 1 vorgesehene Anhebung der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe W 2 um 600 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 500 Euro beseitigt. Damit sind die zum Stichtag 1. Januar 2013 geltenden Anhebungssätze zugleich die Obergrenze für die Anrechnung von bisher bezogenen Leistungsbezügen dieses Personenkreises.

Vor den Absätzen 2 bis 4

Zwischen dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, dem Beginn der auch für Mecklenburg-Vorpommern anzunehmenden Umsetzungspflicht, und der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt liegt ein mehrmonatiger Zeitraum.

Es sind daher Regelungen für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger aus den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zu treffen, die nach dem Stichtag der Umsetzung zum 1. Januar 2013 und vor Verkündung dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes versetzt oder erstmalig ernannt werden.

In diese Zeit fallen durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern (BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V) vom 18. November 2013 (GVObI. S. 646) zwei Bezügeanpassungen, die eine Änderung der zuvor geltenden Grundgehaltsbeträge bewirken.

Die Umwidmung für die am Stichtag 1. Januar 2013 vorhandenen Professorinnen und Professoren bezog sich auf die Anhebung des zuvor geltenden Grundgehaltsatzes und damit in W 2 von 4.354,02 Euro um 600 Euro auf 4.954,02 Euro sowie die Anhebung des Grundgehaltes in W 3 von 5.278,75 Euro um 500 Euro auf 5.778,75 Euro.

Bei Bezügenderinnen und Bezügender, die nach dem Umsetzungsstichtag 1. Januar 2013 versetzt oder erstmalig ernannt werden, würde bei einer unveränderten Anrechnung von 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3 aufgrund der allgemeinen Bezügenderanpassungen um 2 Prozent zum 1. Juli 2013 und um weitere 2 Prozent zum 1. Januar 2014 relativ betrachtet ein geringerer Anteil ihrer Leistungsbezüge angerechnet werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den in Absatz 1 genannten Bestandsprofessorinnen und -professoren ist für einen vergleichbaren Anrechnungsumfang auf die jeweils zum Einstellungszeitpunkt geltenden Grundgehaltssätze abzustellen.

Für nach dem 1. Januar 2013 in den Landesdienst Eingestellte oder Versetzte gilt der Anrechnungshöchstbetrag von 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3 nur bis Ende Juni 2013. Danach treten an die Stelle einer Anrechnung von 600 Euro in W 2 bzw. 500 Euro in W 3, je nach Stichtag der Einstellung oder Versetzung, die entsprechend der linearen Anpassungen in dieser Zeit fortgeschriebenen Beträge (ab 1. Juli 2013 612 Euro in W 2 beziehungsweise 510 Euro in W 3 und ab 1. Januar 2014 624,24 Euro in W 2 bzw. 520,20 Euro in W 3). Hierdurch bleibt das Verhältnis der (jeweils um 2 Prozent angehobenen) Grundgehaltssätze und der (ebenfalls um 2 Prozent angehobenen) Höchstbeträge der Anrechnung von Leistungsbezügen jeweils gewahrt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft eine Regelung für Personen, die in der Zeit nach dem Umstellungsstichtag (das heißt ab dem 2. Januar 2013) bis zum 30. Juni 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten der ersten Bezügenderanpassung nach dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V, im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ernannt oder in den Geltungsbereich versetzt wurden.

Da in diesem Zeitraum (noch) die gleichen Grundgehaltsbeträge gelten wie zum Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes, erfolgt die Anrechnung ebenfalls nach den sich aus Artikel 1 § 1 ergebenden Parametern und damit bis zu den Höchstgrenzen von 600 Euro in W 2 und 500 Euro in W 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt eine Regelung für die Personen vor, die in der Zeit vom 1. Juli 2013, dem Tag des Inkrafttretens der ersten Bezügenderanpassung und dem 31. Dezember 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten der zweiten Bezügenderanpassung nach dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V, im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ernannt oder in den Geltungsbereich versetzt wurden.

Da für diesen Zeitraum um 2 Prozent höhere Grundgehaltsbeträge als zum Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, erfolgt die Anrechnung nach den sich aus Artikel 1 § 2 ergebenden Parametern und damit bis zu den um 2 Prozent angehobenen Höchstgrenzen von 612 Euro in W 2 und 510 Euro in W 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt eine entsprechende Regelung für die Personen vor, die in der Zeit vom 1. Januar 2014, dem Tag des Inkrafttretens der zweiten Bezügeanpassung nach dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V, bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes, im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ernannt oder in den Geltungsbereich versetzt wurden.

Da für diesen Zeitraum abermals um 2 Prozent höhere Grundgehaltsbeträge als zum Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, erfolgt die Anrechnung nach den sich aus Artikel 1 § 3 ergebenden Parametern und damit bis zu den um zweimal je 2 Prozent angehobenen Höchstgrenzen von dann 624,24 Euro in W 2 und 520,20 Euro in W 3.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015, dem Tag des Inkrafttretens der dritten Bezügeanpassung nach dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V, sind Umstellungs- und Anrechnungsregelungen für Leistungsbezüge nicht zu treffen. Angehörige der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3, die nach Verkündung dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ernannt oder in den Geltungsbereich versetzt werden, werden unter Berücksichtigung der in Artikel 1 § 4 geltenden Grundgehaltssätze ernannt oder versetzt, so dass sich der dann geltende Grundgehaltssatz bei der Gewährung möglicher Leistungsbezüge bereits niederschlägt.

Zu § 3 (Versorgungsberechtigte/Hinterbliebene)

Soweit Professorinnen oder Professoren vor dem rückwirkenden Inkrafttreten dieses Gesetzes und damit vor dem 1. Januar 2013 in Ruhestand versetzt wurden, bemessen sich deren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Grundgehalt und den Leistungsbezügen des bisher geltenden Rechts.

Sollten in Einzelfällen bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Leistungsbezüge nur in einer Gesamthöhe berücksichtigt worden sein, die - nach Abzug möglicherweise anrechnungsfreier Kontingente - im Bereich W 2 den Betrag von 600 Euro bzw. in W 3 den Betrag von 500 Euro unterschreiten, ist eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge vorgesehen. Die Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe des ab dem 1. Januar 2013 geltenden Rechts und damit unter Berücksichtigung der durch Artikel 1 angehobenen Grundgehaltsbeträge, den nach den Anrechnungsbestimmungen des Artikel 2 § 2 zu berücksichtigenden Leistungsbezügen und unter Beachtung der angepassten allgemeinen und besonderen Obergrenzen für ruhegehaltfähige Leistungsbezüge [Artikel 3 Nr. 1 a) und Artikel 4 Nr. 1]. Einer Neufestsetzung bedarf es hierbei nur in den Fällen, in denen sich durch die Neufestsetzung eine höhere Versorgung als bisher ergibt.

Die Regelung gilt für Hinterbliebene, deren Versorgung sich aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 ergibt, entsprechend.

Die Regelung des § 3 ist rein vorsorglich getroffen. Die Anzahl der Zahlfälle, bei denen sich eine Versorgung aus einem der seit 2004 geschaffenen Ämter in W 2 und W 3 errechnet, bewegt sich im einstelligen Bereich.

Eine Regelung für die Zeit einer Ruhestandsversetzung oder eines Versorgungsbeginns ab dem 1. Januar 2013 ist entbehrlich, da sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab diesem Datum nach den über Artikel 10 rückwirkend zum 1. Januar 2013 geltenden Regelungen bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch das Besoldungs- und Versorgungsüberleitungs- und Änderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 376) ist das Bundesbesoldungsgesetz mit Wirkung zum 1. August 2011 in Landesrecht übergeleitet worden. Um die Bekanntmachung der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes vom 12. März 2013 künftig über einen Kurztitel bezeichnen zu können, wird der Bekanntmachung die Kurztitelbezeichnung „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ angefügt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Nach bisherigem Recht sind Leistungsbezüge nach der Bestimmung des § 33 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz (BBesÜFG M-V) im Regelfall maximal in einer Höhe von 40 Prozent des Grundgehaltssatzes ruhegehaltfähig. Damit ergab sich für Angehörige der Besoldungsgruppe W 2 als Regelhöchstsatz für die Bemessung der Versorgung ein Betrag von knapp 6.096 Euro in W 2 und rund 7.390 Euro in W 3.

Mit der in Artikel 1 vorgesehenen Anhebung der Grundgehaltssätze in W 2 um 600 Euro und in W 3 um 500 Euro ergäbe sich ohne eine entsprechende Regelung die Anhebung der Höchstgrenze versorgungswirksamer Leistungsbezüge um effektiv 240 Euro (W 2) bzw. 200 Euro (W 3).

Da das Bundesverfassungsgericht die anfängliche Aktivenbesoldung, nicht aber die Versorgung der ehemaligen Professorinnen und Professoren als evident unzureichend angesehen hat, besteht kein Anlass, mit der Korrektur der aktiven Besoldung per se eine Erhöhung der Versorgungskosten zu bewirken.

Artikel 3 nimmt die erforderliche Anpassung der Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen vor. Die Prozentwerte sind für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 so gewählt, dass die bisher mögliche Gesamtversorgung aus ruhegehaltfähigem Grundgehalt und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nahezu unverändert erreicht werden kann. Aus der unterschiedlichen Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 ergeben sich als künftige Höchstgrenze entsprechend unterschiedliche Prozentsätze in den beiden Besoldungsgruppen.

Er beläuft sich in der Besoldungsgruppe W 2 künftig auf 23,1 Prozent (Höchstgrenze damit rund 6.098 Euro) und in W 3 auf 27,9 Prozent (Höchstgrenze damit etwa 7.391 Euro).

Zu Buchstabe b)

Die geltende Fassung des § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesÜFG M-V, nach der unbefristete Leistungsbezüge aufgrund der W-Besoldung erst nach drei Jahren ruhegehaltfähig werden, steht in einem Widerspruch zu der Regelung für andere Dienstbezüge. Diese werden nach der Regelung des § 5 Abs. 3 BeamtVÜG, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden, ruhegehaltfähig. Eine Regelung, die für Dienstbezüge eine Wartefrist von drei Jahren bis zu deren Ruhehaltfähigkeit vorsah, war vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden. Die vom Bundesverfassungsgericht nicht behandelte, aber insoweit vergleichbare Norm des § 33 BBesÜFG M-V wird im Sinne einer Synchronisierung angepasst.

Zu Nummer 2

Da für die Ruhehaltfähigkeit von Dienstbezügen die frühere Dreijahresfrist und mit der jetzigen Änderung die Zweijahresfrist auf den tatsächlichen Bezug der Gehaltsbestandteile abstellt, würden für eine Professorin oder einen Professor bei einer Beurlaubung aus einem bestehenden Dienstverhältnis heraus Nachteile entstehen, wenn wegen der Beurlaubung und des zeitweisen Wegfalls der Bezüge die Mindestbezugsdauer nicht erreicht würde. Dieses stellt sich im Ergebnis in den Fällen als unstimmtig dar, in denen die Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge auch im dienstlichen Interesse erfolgte oder öffentlichen Belangen diente und der Dienstherr die Zeit des Sonderurlaubes nach § 6 Absatz 1 Nr. 5 BeamtVÜG als ruhegehaltfähig anerkannt hat.

Die geltende Vorschrift wird daher um einen zweiten Satz ergänzt, der die Bezugsunterbrechung durch eine Beurlaubung dann unschädlich sein lässt, wenn die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Satzbezeichnung durch das in Nummer 2 vorgesehene Einfügen eines zusätzlichen Satzes 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung des § 15 Landesbesoldungsgesetz)**

Nach bisherigem Recht sind Leistungsbezüge nach der Bestimmung des § 33 BBesÜFG M-V im Regelfall, wie in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 ausgeführt, maximal in einer Höhe von 40 Prozent des Grundgehaltssatzes ruhegehaltfähig. In besonders gelagerten Einzelfällen lässt das Landesrecht – wie in den meisten anderen Bundesländern auch - in § 15 Absatz 3 LBesG die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ausnahmsweise bis zu 80 Prozent des Grundgehaltbetrages zu.

Artikel 4 nimmt die erforderliche Anpassung der Ausnahmegrenzen für die erweiterte Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen vor. Die Prozentwerte sind für die Besoldungsgruppen W 2 (58,2 Prozent) und W 3 (64,5 Prozent) so gewählt, dass die ausnahmsweise mögliche Gesamtversorgung aus Ruhegehaltfähigem Grundgehalt und Ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen das nach § 15 LBesG mögliche Gesamtversorgungsniveau nahezu unverändert erreicht.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 21 Landesbesoldungsgesetz)

Zu Buchstabe a)

Die zum 1. August 2011 in Kraft getretenen Regelungen zur Ermittlung und Festsetzung des Erfahrungsdienstalters (EDA) berücksichtigen in § 21 Absatz 1 LBesG die Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes wie Erfahrungszeiten. Damit wird der Verpflichtung, dass diese Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, Rechnung getragen.

Durch die zum 1. Juli 2011 wirksam gewordene Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I. S. 678) ist die Heranziehung zum Grundwehrdienst nach § 2 WPfIG in Friedenszeiten ausgesetzt und beschränkt sich bis auf Weiteres auf die Heranziehung im Spannungs- und Verteidigungsfall. Korrespondierend hierzu entfällt auch die ersatzweise Heranziehung zum Zivildienst. An die Stelle des Grundwehrdienstes ist nunmehr der freiwillige Wehrdienst getreten, der - ähnlich der Dauer des bisherigen Grundwehrdienstes - jedenfalls eine sechsmonatige Mindestverwendung und fakultativ eine bis zu 17 Monate dauernde Anschlussverwendung vorsieht. Diese Form der freiwilligen Heranziehung konnte im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren zum Landesbesoldungsgesetz nicht mehr berücksichtigt werden und wird nunmehr nachgeholt.

In der gegenwärtigen Fassung berücksichtigt § 21 Absatz 1 LBesG nur die - derzeit ausgesetzten - Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Um hier an deren Stelle tretende Zeiten, wie zum Beispiel die Mindestdauer des freiwilligen Wehrdienstes berücksichtigen zu können, ist eine Ausweitung über die Begrifflichkeiten „Grundwehrdienst“ und „Zivildienst“ hinaus erforderlich. Um den derzeitigen und künftigen Formen einer freiwilligen Heranziehung unabhängig von ihrer Benennung gerecht zu werden, werden diese generalisierend als Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, bezeichnet. Berücksichtigungsfähig ist hierbei höchstens der Umfang, der zum Zeitpunkt der Ableistung als Grundwehrdienst gesetzlich vorgesehen - wenn auch ausgesetzt - ist. Zeiten, die bislang nicht der Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes unterliegen (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr, Entwicklungshelferdienst etc.), bleiben insoweit weiterhin nicht berücksichtigungsfähig.

Die in Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes festgelegte rückwirkende Änderung zum 1. August 2011 stellt für alle EDA-Festsetzungen seit Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf das Erfahrungsdienstalter auch die Berücksichtigung der Mindestdauer eines freiwilligen Wehrdienstes (im Umfang von derzeit sechs Monaten) sicher.

Die Änderung beseitigt Zweifel in der Berücksichtigungsfähigkeit solcher Kinderbetreuungszeiten, die nicht beim derzeitigen Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, sondern zu einer Unterbrechung eines seinerzeit bestehenden Dienstverhältnisses bei einem früheren und damit ggfs. auch anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn geführt haben.

Während im derzeit bestehenden Beamtenverhältnis die Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 LBesG den weiteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen vorsieht, ist diese Regelung auf die Erstfestsetzung nach § 21 Absatz 1 und 2 LBesG bei Einstellung oder Versetzung in den Geltungsbereich des LBesG nicht ohne Weiteres anwendbar. Im Sinne einer Klarstellung werden die Unterbrechungszeiten nunmehr explizit im Absatz 1 genannt, um sie auch bei der Erstfestsetzung berücksichtigen zu können. Die in Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes festgelegte rückwirkende Änderung zum 1. August 2011 stellt für alle EDA-Festsetzungen seit Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf das Erfahrungsdienstalter die einheitliche Rechtsanwendung und Handhabung sicher.

Elternzeitbedingte Unterbrechungen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bleiben, auch wenn es sich um einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes handelt, unberücksichtigt, da auch nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen im öffentlichen Dienst (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L bzw. TVÖD) ein Fortschreiten in der tariflichen Erfahrungsstufe unterbleibt.

Buchstabe b

Die zum 1. August 2011 in Kraft getretenen Regelungen zum weiteren Fortschreiten in den Erfahrungsstufen im Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des LBesG, berücksichtigt in § 21 Absatz 3 Nr. 4 LBesG bisher ebenfalls nur die Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes. Die Erweiterung auf die Heranziehensform des freiwilligen Grundwehrdienstes wird hier - in vergleichbarer Weise wie in § 21 Absatz 1 Satz 3 erläutert - entsprechend vorgenommen. Insoweit wird inhaltlich auf die Begründung zum vorhergehenden Buchstaben a verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 30 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz)

Die Stellenobergrenzen nach § 30 Absatz 1 LBesG sind gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 LBesG für bestimmte, dort benannte Bereiche nicht anzuwenden, in denen die Aufgabenwahrnehmung und -verantwortung (z. B. Nummer 1: Oberste und obere Landesbehörden) oder die Personalstruktur den sich aus Absatz 1 ergebenden Stellenkegel nicht oder nur bedingt zulassen.

Üblicherweise bedient sich die Landesregierung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben der Träger der unmittelbaren Landesverwaltung, mithin der üblichen Behördenstruktur (§ 2 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - LOG M-V). Soweit sich hiervon abweichend - insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, gesteigerten Effizienz oder Bündelung von Fachkräftepotenzial - die Trägerschaft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 3 LOG M-V) anbietet, sind Aufgabenwahrnehmungen denkbar, die weiterhin im Wesentlichen dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich einer Oberbehörde entsprechen, ohne dass organisationsrechtlich eine Oberbehörde vorliegt.

In den Fällen, in denen durch entsprechende Umorganisation die bisher durch Oberbehörden des Landes („Landesämter“) wahrzunehmenden Aufgaben auf Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden, greift derzeit die Stellenobergrenzen-Befreiung des Absatzes 2 Nummer 1 selbst bei nahezu unverändertem Personalkörper allein aus dem Grund nicht, weil der organisationsrechtliche Begriff der Oberbehörde nicht (mehr) zutrifft.

Da hier anderenfalls die Aufgaben durch obere Landesbehörden erledigt werden müssten, ist es sachgerecht, die Herausnahme aus den Stellenobergrenzen in gleicher Weise für solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vorzusehen, die „wie eine Oberbehörde“, insbesondere auch in territorialer Zuständigkeit für das gesamte Land agieren (vgl. § 6 LOG M-V zu Oberbehörden, „deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Land erstreckt“.)

Deren Berücksichtigung geschieht durch das Einfügen einer weiteren Ausnahme als Nummer 6 des § 30 Abs. 2 LBesG.

Zu Nummer 4 (Änderung der Landesbesoldungsordnungen A und B)

Buchstabe a

Die unter Buchstabe a) angesprochene Vorbemerkung 6 a zur LBesO A) trifft eine abweichende Einstufungsregelung für den mittlerweile ausgeschiedenen ersten Dienstposteninhaber als Vertreter des Direktors und Professors der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei. Mit dessen Ausscheiden ist die Regelung entbehrlich geworden. Die Streichung wird – anlässlich der nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen zu Amtsbezeichnungen im Bildungsbereich – mitbehandelt.

Buchstabe b

Neufassung der Landesbesoldungsordnung A unter Berücksichtigung neuer Schulformen und Anhebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte an Regionalen Schulen

Die Landesbesoldungsordnung A ist um Amtsbezeichnungen zu ergänzen, die für Lehrkräfte an zwischenzeitlich geschaffenen Schulformen bisher nicht vorgesehen waren, im Fall einer Verbeamtung jedoch besoldungsrechtlich vorhanden sein müssen.

Die vorhandenen und neu hinzukommenden Amtsbezeichnungen sind auch für die vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte von maßgeblicher Bedeutung, weil die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) für die Eingruppierung der Lehrkräfte an die beamtenrechtlichen Regelungen und damit auch an das Ämtergefüge in den Besoldungsordnungen anknüpfen (sog. „Erfüller“).

Im Interesse einer vereinfachten Rechtsanwendung („einheitliche Rechtsquelle“) ist zusätzlich die Überführung und redaktionelle Aktualisierung derjenigen Ämter für Lehrerinnen und Lehrer sowie Leiterinnen und Leiter an Schulen, die bisher in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt waren, in die Landesbesoldungsordnung A notwendig.

Um die sich allein schon aus dem redaktionellen Änderungsaufwand (betroffen sind eine Vielzahl - mehr als 80 Amtsbezeichnungen, Zusätze zu den Amtsbezeichnungen, Fußnotentexte und -hinweise) ergebende Vielzahl von Einzeländerungen zu vermeiden, ist - einer Empfehlung der Normprüfstelle folgend - eine Neufassung der Landesbesoldung A vorgesehen. Die beabsichtigte Fassung beinhaltet folgende Änderungen:

Im Bereich der Lehrkräfte sind zunächst die Amtsbezeichnungen „Regionalschulrat“ und „Förderschulrat“ vorzusehen, die - wie die Studienrätin oder der Studienrat mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen - der Besoldungsgruppe A 13 und damit dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet werden.

Die besoldungsrechtliche Zuordnung der o. g. Lehrämter zur Besoldungsgruppe A 13 ist mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesÜFG M-V) vereinbar und damit rechtlich zulässig.

Förderschullehrerinnen und -lehrer waren bereits bisher als „Sonderschullehrer“ gemäß Landesbesoldungsgesetz in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft, werden jedoch nunmehr unter Beibehaltung der Besoldungsgruppe dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Das Lehramt an Regionalen Schulen ist mit dem an Gymnasien (relevantes Vergleichspaar, da beides allgemein bildende Schulen) hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzungen, -dauer und -inhalte insoweit vergleichbar, als damit eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 (ohne weiteres Beförderungssamt) begründet wird:

Die einschlägigen Regelungen zur Lehramtsausbildung enthält das Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LehbildG M-V). Das Studium beider Lehrämter umfasst 10 Semester bei jeweils zu erbringenden 300 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System). Die Verteilung der Leistungspunkte gestaltet sich wie folgt (siehe § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 LehbildG M-V):

Beim Lehramt an Regionalen Schulen (Klassenstufen 5 - 10) umfassen die Fachwissenschaften 180 ECTS-Punkte sowie die Fachdidaktiken 30 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 60 ECTS-Punkte, hierunter die Sonderpädagogik mindestens 22 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte.

Somit ergibt sich in der Ausbildung folgende prozentuale Verteilung:

- Fachwissenschaften: 60 Prozent,
- Fachdidaktiken: 10 Prozent,
- Bildungswissenschaften: 20 Prozent,
- Praktika und Abschlussarbeit: 10 Prozent.

Eine Eingruppierung mit dem Lehramt an Regionalen Schulen erfolgte bisher in die Entgeltgruppe 11 TV-L (entspricht Besoldungsgruppe A 12).

Beim Lehramt an Gymnasien (Klassenstufen 5 - 12/13) umfassen die Fachwissenschaften 210 ECTS-Punkte sowie die Fachdidaktiken 30 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 30 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte.

Somit ergibt sich in der Ausbildung folgende prozentuale Verteilung:

- Fachwissenschaften: 70 Prozent,
- Fachdidaktiken: 10 Prozent,
- Bildungswissenschaften: 10 Prozent,
- Praktika und Abschlussarbeit: 10 Prozent.

Eine Eingruppierung mit dem Lehramt an Gymnasien erfolgt in die Entgeltgruppe 13 TV-L (entspricht Besoldungsgruppe A 13).

Während Ausbildungsdauer (10 Semester) und –umfang (300 ECTS-Punkte) somit jeweils identisch sind, ergibt sich hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Ausbildungsinhalte untereinander zwar eine Verschiebung um 10 Prozent zwischen den Fach- und Bildungswissenschaften. Im Ergebnis sind diese Unterschiede im Ausbildungsinhalt beider Lehrämter jedoch so gering, dass eine einheitliche Eingruppierung in Besoldungsgruppe A 13 gerechtfertigt ist. Mit der Zuordnung des Lehramtes für Regionale Schulen zur Besoldungsgruppe A 13 steht Mecklenburg- Vorpommern nicht allein. Auch in (acht) anderen Bundesländern sind vergleichbare Lehrkräfte bereits der Besoldungsgruppe A 13/ Entgeltgruppe 13 zugeordnet.

Demgegenüber unterscheidet sich die Ausbildung der Grundschullehrerinnen und -lehrer erheblich von der der Regionalschul- und Gymnasiallehrkräfte, sodass die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (wie bisher: ehemals gehobener Dienst) dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 12) zugeordnet bleibt.

Beim Studium für das Grundschullehramt umfassen die Lernbereiche einschließlich ihrer Fachdidaktiken lediglich 150 ECTS-Punkte, die Bildungswissenschaften 90 ECTS-Punkte (hierunter Allgemeine Grundschulpädagogik 30 ECTS-Punkte und die Sonderpädagogik mindestens 22 ECTS-Punkte). Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Hier werden also Lernbereiche und nicht Fachwissenschaften vermittelt. Dies ist - neben einer deutlich anderen Ausgestaltung auch des Verhältnisses der Teildisziplinen zueinander - ein so gravierender Unterschied, dass hier eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Einstiegsamtes gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus ist die Ausbringung verschiedener Leitungs- und Funktionsämter an den Regionalen Schulen und Förderschulen, zum Teil auch an Grundschulen oder Gesamtschulen notwendig, die sich in ihrer Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe im Wesentlichen an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler orientiert. Für eine ausreichende Differenzierung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche wird hier neben den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 auf sogenannte „Zwischenbesoldungsgruppen“ zurückgegriffen, in denen neben dem Grundgehalt aus der entsprechenden Besoldungsgruppe eine Amtszulage gewährt wird, die den Amtsinhaber von der regulären Besoldungsgruppe (z. B. A 14) abhebt (A 14 mit Amtszulage). Dieses wird - wie in den Besoldungsordnungen üblich - über entsprechende Fußnotenhinweise bei den einzelnen Amtsbezeichnungen festgelegt.

Weitgehende Beibehaltung von Leitungs- und Funktionsämtern

Die Zuordnung der Leitungs- und Funktionsämter zu den Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung A erfolgt hierbei grundsätzlich gemäß der Einordnung, die für die vergleichbaren Ämter in der Bundesbesoldungsordnung A bereits bestanden hat und mit der Überführung in die Landesbesoldungsordnung A beibehalten wird.

Hierbei werden die (insbesondere in der Besoldungsgruppe A 15 beim Amt „Studiendirektor“ entsprechend der verschiedenen Schularten und denkbaren Schulgrößen) sehr differenziert ausgebrachten Funktionszusätze wortgleich und damit unverändert übernommen. Inwieweit eine derart detaillierte Ausdifferenzierung von Schulleitungsämtern angesichts der in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich vorhandenen Schulgrößen weiterhin notwendig ist, würde einer Prüfung bedürfen, deren Zeitbedarf das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes vor Schuljahresbeginn 2014/2015 gefährden könnte. Eine ggfs. erforderliche Neustrukturierung der Leitungsämter muss daher einem separaten Verfahren zur Änderung des LBesG M-V vorbehalten bleiben.

Drei Ausnahmefälle einer höheren Neubewertung oder beibehaltenden Einstufung durch Wegfall einschränkender Bedingungen

Änderungen der besoldungsrechtlichen Bewertung oder der Kriterien für die Zuordnung ergeben sich allerdings - entsprechend dem in § 18 BBesÜFG M-V verankerten Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung - in Bezug auf ein in der Landesbesoldungsordnung A bereits vorhandenes Amt und dessen Bewertung sowie zwei neu geschaffene Ämter. Sie befinden sich im Bereich der Bildungsverwaltung, die nachfolgend in den Abschnitten IV (Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht) und V (Bildungsverwaltung im Rahmen der Schulaufsicht) entsprechend aufgeführt sind. Die Ämter bzw. Funktionszusätze werden benötigt, um die in den Staatlichen Schulämtern und dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) vorhandenen und erforderlichen Leitungsstrukturen zutreffend abbilden zu können. Die aufgrund der Organisationsstruktur sowie Mitarbeiterzahl in diesen Behörden anfallende Fülle von Leitungsaufgaben macht das Vorsehen eines speziellen Stellvertreteramtes mit entsprechender Einstufung erforderlich. Die beiden neu vorgesehenen Funktionen sind bisher kommissarisch durch einen Schulrat (stellvertretender Leiter Schulamt) bzw. einen Fachbereichsleiter (stellvertretender Direktor IQ M-V) wahrgenommen worden.

Bei den zwei Fällen einer höheren Neubewertung handelt es sich um

- 1) die neue Amtsbezeichnung mit dem Funktionszusatz „Schulamtsdirektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Schulamtes“ in A 15 mit Amtszulage statt bisher A 15 als regulärer Schulaufsichtsbeamter.

Begründung:

Der Schulamtsdirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines Staatlichen Schulamtes ist hierarchisch zwischen einem regulären Schulaufsichtsbeamten und dem Leiter des Staatlichen Schulamtes angesiedelt. Schulaufsichtsbeamte in einem Staatlichen Schulamt sind gemäß LBesG M-V entweder in A 14 mit Amtszulage (Eingangsamtsamt: „Schulrat“) oder in A 15 (Beförderungsamtsamt: „Schulamtsdirektor“) und der Leiter eines Staatlichen Schulamtes in A 16 mit Amtszulage eingestuft. Um hier vor dem Hintergrund der wahrzunehmenden Aufgaben dem Abstandsgebot Genüge zu tun, ist eine Einstufung der 4 stellvertretenden Schulamtsleiter in die Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage vorgesehen.

- 2) die neue Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung“ in A 16 mit Amtszulage statt bisher A 16 als Dezernent (Fachbereichsleiter) am Institut für Qualitätsentwicklung M-V (IQ M-V).

Begründung:

Der stellvertretende Direktor des IQ M-V ist hierarchisch zwischen den Fachbereichsleitern und der Direktorin des IQ M-V angesiedelt. Die Fachbereichsleiter sind gemäß LBesG M-V entweder in A 15 oder in A 16 [„(Leitender) Regierungsschuldirektor als Dezernent am IQ M-V“] und die Direktorin des IQ M-V in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Um hier vor dem Hintergrund der wahrzunehmenden Aufgaben dem Abstandsgebot Genüge zu tun, ist eine Einstufung des stellvertretenden Direktors des IQ M-V in die Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage vorgesehen.

Das Beibehalten der Einstufung unter Wegfall einschränkender Bedingungen bezieht sich auf

- 3) die unveränderte Zuordnung des „Leitenden Schulamtsdirektors - als Leiter eines Staatlichen Schulamtes“ in A 16 mit Amtszulage, jedoch unter Wegfall der bisherigen Bedingung, dass diesem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sein müssen.

Begründung:

Die Leiter der vier Staatlichen Schulämter erhalten derzeit eine Bezahlung nach A 16 mit Amtszulage, wobei diese Einordnung davon abhängt, dass dem Leiter mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sein müssen. Der Wegfall dieser Bedingung soll bewirken, dass für die Leiter der Staatlichen Schulämter die bisherige Besoldungsgruppe maßgeblich bleiben soll, auch wenn infolge Personalabbaus die Zahl der unterstellten Schulräte ggf. auf unter sechs absinken sollte.

Hintergrund sind entsprechende Perspektiven des Personalabbaus in ein bis zwei Schulämtern. Da jedoch auch bei einer Zahl von vier oder fünf unterstellten Schulräten das Aufgabenspektrum für die Leiter der Staatlichen Schulämter unverändert bleibt, ist eine weiterhin fortgeltende Einstufung des Amtes in A 16 mit Amtszulage gerechtfertigt, auch wenn die Zahl der unterstellten Schulaufsichtsbeamten unter die derzeit geltende Größenordnung sinkt.

Neuer Funktionszusatz „für sonstige schulfachliche Aufgaben“

Im Bereich der Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht findet in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 bei den Amtsbezeichnungen

- A 13 „Regierungsschulrat“
- A 14 „Oberregierungsschulrat“
- A 15 „Regierungsschuldirektor“
- A 16 „Leitender Regierungsschuldirektor“

als Abgrenzungskriterium der neu vorgesehenen Funktionszusatz „für sonstige schulfachliche Aufgaben“ Verwendung.

Es handelt sich um eine oberbegriffliche Beschreibung der Dienstaufgaben der Lehrkräfte, die außerhalb der Schulaufsicht im Ministerium oder am IQ M-V tätig sind.

Insbesondere am IQ M-V sind vielfältige Funktionswahrnehmungen denkbar, u. a.:

- Fachbereichsleiterinnen und -leiter,
- Leiterinnen und Leiter Lehrprüfungsamt,
- Regionalbereichsleiterinnen und -leiter,
- Fachleiterinnen und -leiter mit oder ohne koordinierende Funktion,
- Beraterinnen und Berater für schulfachliche Aufgaben,
- Referentinnen und Referenten.

Da diese in Betracht kommenden Funktionen angesichts derzeit noch laufender Neustrukturierung des IQ M-V hinsichtlich der konkreten Bezeichnung noch nicht absehbar sind, wird die allgemeiner gewählte Funktionsbezeichnung „für sonstige schulfachliche Aufgaben“ verwendet, die das mögliche Aufgaben- und Ämterspektrum so präzise wie möglich erfassen soll.

Mit der Funktionsbezeichnung „für sonstige schulfachliche Aufgaben“ werden keine neuen Ämter eingeführt, sondern wird lediglich - übergreifend - das im Bereich der Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht bereits bestehende Aufgabenspektrum, das von Ämtern von A 13 bis A 16 reicht, abgebildet. Da hier somit lediglich der bestehende status quo abgebildet wird, sind mit der Ausweisung derartiger Ämter und Funktionszusätze keine Mehrkosten verbunden.

Ergebnis:**Darstellung der künftigen Zuordnung der Leitungs- und Funktionsämter sowie Ämter in der Bildungsverwaltung**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ergibt sich die künftige Zuordnung der Leitungs- und Funktionsämter sowie der Ämter in der Bildungsverwaltung zu den Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung A wie nachfolgend dargestellt.

I. Im Bereich der Förderschulen sind neue Amtsbezeichnungen in folgenden Besoldungsgruppen vorgesehen:

A 13: Rektor

- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern (vorher LBesO A: „Sonderschullehrer“)

A 14: Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern (vorher LBesO A: „Sonderschulkonrektor“)

Rektor

- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (vorher LBesO A: „Sonderschulrektor“)

A 15: Studiendirektor

- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern (vorher LBesO A: „Sonderschulrektor“).

II. Im Bereich der Regionalen Schulen sind neu zu schaffende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen in folgenden Besoldungsgruppen vorgesehen:

A 14: Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (vorher BBesO A: „Realschulkonrektor“ bzw. LBesO A: „Konrektor“)

Rektor

- als Leiter einer Regionalen Schule mit bis zu 180 Schülern (vorher BBesO A: „Realschulrektor“ bzw. LBesO A: „Rektor“)

Zweiter Regionalschulkonrektor

- einer Regionalen Schule mit mehr als 540 Schülern (vorher BBesO A: „Zweiter Realschulkonrektor“)

A 14mZ: Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülern
(vorher BBesO A: „Realschulkonrektor“ bzw. LBesO A: „Konrektor“)

Rektor

- als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
(vorher BBesO A: „Realschulrektor“ bzw. LBesO A: „Rektor“)

A 15: Studiendirektor

- als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülern
(vorher BBesO A: „Realschulrektor“ bzw. LBesO A: „Rektor“)

III. Im Bereich der Gesamtschulen ergibt sich zudem folgender Bedarf:**A 13mZ: Studienrat**

- als didaktischer Leiter an einer Gesamtschule
- als Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule
- als Stufenleiter an einer Gesamtschule
(vorher LBesO A: „Lehrer an einer Gesamtschule“)

A 14: Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktorstellvertreter“)

A 15: Studiendirektor

- als Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktor einer Gesamtschule“)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktorstellvertreter“)

A 15mZ: Studiendirektor

- als Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktor einer Gesamtschule“)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktorstellvertreter“)

A 16: Oberstudiendirektor

- als Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern
(vorher LBesO A: „Direktor einer Gesamtschule“)

IV. Im Bereich der Bildungsverwaltung sind für Aufgabenbereiche außerhalb der Schulaufsicht folgende Amtsbezeichnungen auszubringen:**A 13: Regierungsschulrat**

- für sonstige schulfachliche Aufgaben

A 14: Oberregierungsschulrat

- für sonstige schulfachliche Aufgaben

A 15: Regierungsschuldirektor

- für sonstige schulfachliche Aufgaben

A 16: Leitender Regierungsschuldirektor

- für sonstige schulfachliche Aufgaben

A 16mZ: Stellvertretender Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung**B 2: Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung****V. In der Bildungsverwaltung im Rahmen der Schulaufsicht sind folgende Ämter vorgesehen:****A 14mZ: Schulrat**

- als Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt

Oberregierungsschulrat

- als Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt

A 15: Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt

A 15mZ: Schulamtsdirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Schulamtes

A 16: Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiter der Schulaufsicht über berufliche Schulen im Ministerium

Leitender Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

A 16mZ: Leitender Schulamtsdirektor

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes

Änderungen der LBesO A außerhalb des Bildungsbereichs

Die Neufassung der LBesO A berücksichtigt - außerhalb des Bildungsbereichs - die Streichung von jeweils einer Amtsbezeichnung in den Besoldungsgruppen A 15 (Direktor des Landesamtes für Fischerei) und A 16 (Direktor des Landespflanzenchutzamtes). Der endgültige Wegfall der bereits mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehenen Leitungsämter beruht auf der Integration der dort genannten Behörden in eine Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei) und wird - anlässlich der vorbenannten Änderungen und Ergänzungen zu Amtsbezeichnungen im Bildungsbereich - mitbehandelt.

Zu Buchstabe c)

Außerhalb des Bildungsbereichs sind zudem Änderungen der Landesbesoldungsordnung B vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe aa)

In der LBesO B wird zum einen die Streichung einer Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 2 (Direktor des Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes) vorgenommen. Der endgültige Wegfall des bereits mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehenen Leitungsamtes beruht in gleicher Weise wie die beiden zuvor benannten Leitungsämter auf der Integration der Behörde in das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei. Auch diese Änderung wird - anlässlich der vorbenannten Änderungen und Ergänzungen zu Amtsbezeichnungen im Bildungsbereich - mitbehandelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der in § 14 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Zusammenführung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz und der oder des Beauftragten für Informationsfreiheit wird der geänderten Behördenbezeichnung „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern“ bei der zur Besoldungsgruppe B 5 gehörenden Amtsbezeichnung des Dienstposteninhabers entsprechend Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Unter Beibehaltung der aus dem Bundesrecht in Landesrecht mit dem Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz (BeamtVÜG M-V) übergeleiteten Grundstrukturen der Beamtenversorgung wird die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch ein eigenes Versorgungsgesetz geregelt. Dies soll auch in der Gesetzesbezeichnung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 2 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des § 69g.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Der bisherige Wortlaut des § 10 ist in Absatz 1 teilweise übernommen worden, jedoch mit der Einschränkung, dass Zeiten im öffentlichen Dienst nicht mehr zeitlich unbegrenzt anerkannt werden. Durch die Begrenzung von Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst auf maximal 5 Jahre sollen die Zeiten reduziert werden, die sowohl in der Rente als auch bei der Beamtenversorgung anwartschaftssteigernd wirken. Damit wird dem Problem der Doppelversorgung begegnet, die nicht in allen Fällen über die Anrechnung von Rente auf die Versorgung gemäß § 55 ausgeglichen wird.

In Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kommt es insofern zu Missverhältnissen, als „Nur“-Beamtinnen und -Beamte gegenüber Beamtinnen und Beamten mit sog. „Erwerbsmischbiografie“ unter voller Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem Beamtenverhältnis die gleiche Versorgung erhalten, jedoch Beamtinnen und Beamte mit Mischbiografie zusätzlich einen Rentenanspruch aufgrund der Vordienstzeiten erwerben und auch hier der Ausgleich über § 55 nicht immer gelingt. Beamtinnen und Beamte mit Mischbiografie würden letztlich besser stehen als „Nur“-Beamtinnen und -Beamte, was nicht gewollt ist. Die neugefasste Regelung dient damit letztlich auch der Senkung von Versorgungslasten, indem diese Zeiten, die bereits in der Rente berücksichtigt sind, in einem fünf Jahre übersteigenden Umfang nicht mehr in der Beamtenversorgung angerechnet werden. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 12b (Nichtberücksichtigung rentenrechtlicher Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990).

Gegenüber der Vorgängerregelung entfällt die bisherige Bedingung, dass die in der Vordienstzeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung der Beamtin oder des Beamten geführt haben muss. Zugleich werden auch die in Ziffer 1 und 2 geregelten Bedingungen entbehrlich, wonach es sich um Zeiten einer Beschäftigung handeln muss, die in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegt bzw. später übertragen wird oder die für die Beamtenlaufbahn förderlich war. Damit wird die bisher notwendige aufwendige Einzelfallprüfung zugunsten einer pauschalen Verfahrensweise aufgegeben, was Verwaltungsaufwand verringert. Diese Zeiten sind demnach (soweit die Tätigkeiten hauptberuflich und ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung ausgeübt wurden) ohne weitere Prüfung im Umfang von bis zu fünf Jahren anzuerkennen. Diese erstmalig in Thüringen eingeführte Regelung wird hier übernommen.

Durch die Begrenzung dieser Vordienstzeiten auf 5 Jahre soll zudem gewährleistet werden, dass Beamtinnen und Beamte, die Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst erbracht haben, aber die rentenrechtliche Wartefrist von 60 Kalendermonaten nicht erfüllen, diesbezüglich keine Altersversorgungslücken hinnehmen müssen.

Anstelle der wiederholenden Regelung zur Verfahrensweise bei Teilzeitbeschäftigung wird auf die bereits in § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 vorhandene Regelung verwiesen.

Der neu eingefügte Absatz 2 definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit entsprechend den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.05.2005 (Az.: 2 C 20/04) und vom 24.06.2008 (Az.: 2 C 5/07). Maßgeblich für den jeweils berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsumfang ist die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zulässige Teilzeitbeschäftigung. In Anwendung des Versorgungsfallprinzips ist dabei auf die Rechtslage abzustellen, die bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstaben a bis c (Absatz 1)

Schon durch die bisher geltende Fassung des § 11 wurde grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Beschäftigungszeiten verschiedener Art außerhalb des öffentlichen Dienstes als ruhegehaltfähig anerkennen zu können. Nunmehr können diese nur anerkannt werden, sofern zusammen mit Zeiten nach § 10 eine Gesamtzeit von 5 Jahren nicht überschritten wird. Wurden keine nach § 10 anzuerkennenden Zeiten zurückgelegt, können sonstige Zeiten nach § 11 bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden. Wird jedoch die Gesamtzeit von 5 Jahren allein oder anteilig durch § 10-Zeiten erfüllt, so können zusätzlich keine bzw. nur anteilig § 11-Zeiten bis zum Erreichen der Gesamtzeit von 5 Jahren anerkannt werden. Dadurch soll eine Besserstellung von Beamtinnen und Beamten, die § 10- und § 11-Zeiten absolviert haben, vermieden werden. Auch hier geht es um die Begrenzung von Doppelversorgungen, die nicht in allen Fällen über die Anrechnungsvorschrift des § 55 ausgeglichen werden können. Auf die Begründung zu § 10 Buchstabe a wird verwiesen.

Durch die Verweisung auf § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird zudem klargestellt, dass die Grundsätze zur Anerkennung von Teilzeitbeschäftigungszeiten auch im Rahmen von § 11 Anwendung finden.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

Soweit aufgrund der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung erworben wurde, der oder die im Rahmen der Anrechnungsvorschrift von § 55 nicht berücksichtigt werden darf (z. B. EU-Rente, berufsständische Versorgungsleistungen), so kann die zugrundeliegende Zeit nur in dem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt werden, soweit die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und der zusätzlichen Altersversorgung nicht das Höchstversorgungsniveau von 71,75 Prozent überschreitet. Dadurch sollen Besserstellungen von Beamtinnen und Beamten vermieden werden, die neben der Beamtenversorgung eine nicht der Anrechnung nach § 55 unterliegende zusätzliche Altersversorgung besitzen.

Zu Nummer 5 (§ 69g)

Die nur eingeschränkte Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach §§ 10 und 11 bis zu insgesamt 5 Jahren soll für diejenigen Beamtinnen und Beamten gelten, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig in Mecklenburg-Vorpommern verbeamtet werden. Für bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte („Bestandsfälle“) sollen die bis dahin bestehenden Fassungen von §§ 10 und 11 aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich weitergelten. Insbesondere sollen Vertrauensschutzaspekte für lebensältere Beamtinnen und Beamte gewahrt werden.

Soweit sich die Neuregelung als günstiger erweist, soll diese im Einzelfall jedoch auch für Bestandsfälle gelten. Bestandsfälle werden grundsätzlich aufgrund der Bestandsschutzregelung schon bei den §-10-Zeiten begünstigt, weil diese weiterhin in vollem Umfang berücksichtigt werden. Davon profitieren Beamte mit geringen §-10-Zeiten jedoch nicht. Die Anwendung alten Rechts aufgrund der Bestandsschutzregelung würde sie in § 11 schlechter stellen als die Anwendung neuen Rechts. Eine Verschlechterung für Bestandsfälle ist jedoch durch die Neuregelung nicht gewollt. Dieses findet durch den Nachsatz „, soweit nicht die Anwendung neuen Rechts günstiger ist.“ entsprechende Berücksichtigung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Derzeit regelt § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre (LParlG M-V), dass Parlamentarische Staatssekretäre als Amtsbezüge ein Gehalt der Besoldungsgruppe B 9 der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie den für diese Besoldungsgruppe geltenden vollständigen Ortszuschlag erhalten. Damit bildet diese Regelung die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen, insbesondere die Überleitung der Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht, aber auch die geänderten Begrifflichkeiten der Gehaltsbestandteile nicht mehr zutreffend ab.

Mit der Neufassung des § 4 Satz 1 wird (wie inzwischen auch in § 9 Absatz 3 Nummer 1 Landesministergesetz für das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung) eine dynamische Verweisung auf das Landesbesoldungsrecht vorgenommen und die Regelung zum früheren Ortszuschlag durch den Bezug zur landesrechtlichen Regelung des „Familienzuschlages“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 15 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes durch Artikel 4 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung M-V weist in § 6 Absatz 2 prozentual bestimmte Höchstbeträge der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen aus. Diese Bestimmung ist sachlich untrennbar mit der Neufassung des § 15 Absatz 3 LBesG M-V verbunden und nunmehr „rechnerisch“ an die durch das Landesbesoldungsgesetz geänderten Höchstsätze anzupassen. Wegen der unterschiedlichen Anhebung der Grundgehaltssätze in W 2 und W 3 erfolgt die entsprechende Splittung des bisher einheitlichen Wertes einer erhöhten Ruhegehaltfähigkeit von bisher 50 Prozent in künftig 31,9 Prozent (W 2) und 37,1 Prozent (W 3). Diese Prozentwerte bilden die vor der Änderung des Gesetzes geltende Überschreitensregelung im Ergebnis unverändert ab.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern)

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern (BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V) sind die Anlagen, aus denen sich u. a. die Zulagenbeträge ergeben (Anlage 8 des jeweiligen Gültigkeitszeitraums), nicht mehr Bestandteil des Gesetzes, sondern werden über eine in § 10 des BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V enthaltene Bekanntmachungsermächtigung durch das Finanzministerium veröffentlicht.

Die dortige Regelung sieht vor, dass die sich ergebenden Anlagen 1 bis 10 für einen Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013, vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und schließlich vom 1. Januar 2015 an bekannt gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz ergeben sich Änderungen im Bereich der Anlage 8. Darin werden die Amts-, Stellen- und sonstige Zulagenbeträge sowie Vergütungssätze betragsmäßig ausgewiesen. Die Änderungen betreffen den Regelungsstandort für die Amtszulage des durch Artikel 4 Nr. 4 in die Landesbesoldungsordnung A überführten „Konrektors - als den ständigen Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr 180 bis zu 360 Schülern“.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Die Amtszulage des „Konrektors - als den ständigen Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr 180 bis zu 360 Schülern“ ist in Anlage 8 bisher über eine Fußnote nach der Bundesbesoldungsordnung A (Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 7) ausgewiesen und wird nunmehr ab der für 2014 maßgeblichen Anlage 8 betragsidentisch in die Landesbesoldungsordnung A (Besoldungsgruppe A 12, dort Fußnote 12) überführt.

Zu Buchstabe b)

Da die für 2014 maßgebliche Anlage 8 für das Gesamtjahr 2014 gilt, das nunmehrige Ausbringen des Betrages an dieser Stelle jedoch erst mit Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung (Artikel 10 Absatz 1) vorgesehen ist, wird der abweichende Geltungsbeginn über einen entsprechenden Fußnotenhinweis bestimmt.

Zu Nummer 2

Die weitere, ab dem 1. Januar 2015 vorgesehene Anlage 8 ist in gleicher Weise anzupassen. Der über Nummer 1 a) neu ausgewiesene Zulagenbetrag wird entsprechend der für den 1. Januar 2015 vorgesehenen linearen Anpassung durch das BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V um 2 Prozent angehoben. Ein abweichender Geltungsbeginn ist hier nicht vorzusehen.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis / Bekanntmachungsermächtigung)

Die mit Artikel 1 vorgesehene Änderung der Grundhaltungsätze in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 führen jeweils in Anlage 3 (Besoldungsordnung W) zu Änderungen der Euro-Beträge und in Anlage 8 (ab 2014) zur Ergänzung der in Artikel 8 genannten Fußnote und des dazugehörigen Zulagenbetrages.

Zu Absatz 1

Die Anlagen 1 bis 10 und somit auch die Anlage 3 ist nach § 5 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 M-V Bestandteil des Gesetzes und ist folglich gesetzlich zu ändern.

Zu Absatz 2

Die Anlagen 1 bis 10 und damit auch die Anlagen 3 (Besoldungsordnung W) und 8 (Amts- und Stellenzulagen) sind mit dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V, mithin ab dem 1. Juli 2013 kein Bestandteil des Gesetzes mehr. Sie werden auf Grundlage der Bekanntmachungserlaubnis in § 10 BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V bekannt gegeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, diese Anlagen mit den sich nach diesem Gesetz ergebenden Änderungen zu veröffentlichen.

Zu Absatz 3

Um diese und künftige Änderungen der Anlagen 1 bis 10, die mit dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V nicht mehr Bestandteil des Gesetzes sind, weiterhin im Bekanntmachungswege vornehmen zu können, sieht die Vorschrift - ähnlich der Rückkehr zum Verordnungsrang nach gesetzlicher Änderung - weiterhin die Veröffentlichung durch das Finanzministerium im Bekanntmachungswege im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern vor.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Artikel 10 regelt die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung sieht das grundsätzliche Inkrafttreten der Regelung am Tag nach Verkündung des Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt vor.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2013, soweit es die Regelungen zur amtsangemessenen Alimentierung der Professorinnen und Professoren (Artikel 1 bis 3 sowie Artikel 4 Nummer 1) und die Folgerungen in der HochschulLeistungsbezügeverordnung (Artikel 7) betrifft.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten zum 1. August 2011, soweit es die Vorschrift des § 21 LBesG zur Festsetzung des Erfahrungsdienstalters, die seit dem 1. August 2011 gilt, ändert (Artikel 4 Nummer 2).